

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
1a	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Potsdam 18.09.15	<p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung (Artikel 12 Landesplanungsvertrag) äußern wir uns zu dem überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die erneute Prüfung des FNP Entwurfs, einschließlich seiner überarbeiteten Teile, hat ergeben, dass die Ziele der Raumordnung den Darstellungen grundsätzlich nicht entgegenstehen.</p> <p>Diese Bewertung bezieht sich ausschließlich auf die Planungs- und Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung und ist demnach nicht grundstücksscharf. Eine detaillierte raumordnerische Beurteilung von aus dem FNP abgeleiteten Bebauungsplänen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung, insbesondere hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den textlichen Festlegungen aus den Zielen 4.5 und 4.7 LEP B-B sowie die angemessenen Berücksichtigung relevanter Grundsätze der Raumordnung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden.</p>	Kenntnisnahme.	KA
1b	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Potsdam 30.05.16	<p>1. Die erneute Prüfung des FNP Entwurfs, einschließlich seiner überarbeiteten Teile, hat ergeben, dass die Ziele der Raumordnung den Darstellungen grundsätzlich nicht entgegenstehen.</p> <p>Wie bereits in vorangegangenen Beteiligungsschritten dargelegt, bezieht sich diese Bewertung ausschließlich auf die Planungs- und Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung und ist demnach nicht grundstücksscharf. Eine detaillierte raumordnerische Beurteilung von aus dem FNP abgeleiteten Bebauungsplänen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung - insbesondere hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den textlichen Festlegungen aus den Zielen 4.5 LEP B-B (Wohnsiedlungsflächen) und 4.7 LEP B-B (großflächige Einzelhandelsvorhaben) - sowie hinsichtlich der angemessenen Berücksichtigung relevanter Grundsätze der Raumordnung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung.</p>	1. Kenntnisnahme.	1. KA

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
1b	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Potsdam 30.05.16	2. Hinweis zum LEP B-B: Der Antrag auf einstweilige Anordnung gegen den LEP B-B wurde vom Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 06.05.2016 abgelehnt, der LEP B-B ist damit weiterhin uneingeschränkt in Kraft. Wir bitten um entsprechende Ergänzung des Erläuterungsberichtes, Seite 6, Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.	2. Ergänzung erfolgt.	2. B
2a	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Reg. Planungsstelle, Beeskow, 15.10.15	Der 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoppegarten befindet sich in Übereinstimmung mit den regionalen Zielsetzungen der Raumordnung.	Kenntnisnahme.	KA
2b	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Reg. Planungsstelle, Beeskow 25.05.16	Rechtsgrundlage der regionalplanerischen Beurteilung bildet der rechtskräftige Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) von 2009. Hiernach nimmt die Gemeinde Hoppegarten keine zentralörtliche Funktion wahr. Die Gemeinde befindet sich laut Festlegungskarte 1 LEP B-B zum Teil im Gestaltungsraum Siedlung. Innerhalb dieses Gestaltungsraumes Siedlung soll sich die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen über den Eigenbedarf der Gemeinde hinaus vorrangig vollziehen (Ziel 4.5 (1) LEP B-B). Der im LEP B-B dargestellte Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln (Ziel 5.2 LEP B-B). Die Wohnbauflächen Ravenstein und Heidemühle befinden sich innerhalb des Freiraumverbundes und grenzen nicht an bestehende Siedlungsgebiete an. Hier ist eine weitere Inanspruchnahme des Freiraumverbundes über den Siedlungsbestand hinaus auszuschließen. Unter Berücksichtigung des o. g. Hinweises ist der 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoppegarten mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Kenntnisnahme.	KA
3.1	Landratsamt Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt, Strausberg 28.09.15 31.05.16	Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises: (Fortsetzung nächste Seite)		

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
3.1 a	Landratsamt Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt, Strausberg 28.09.15	<p>Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht</p> <p>1. (E) Der Bereich am Mönchsheimer Weg in der Gemarkung Münchehofe, welcher unmittelbar an den Wald angrenzt, ist als Sondergebiet Reiterei auszuweisen. (Bgr) In diesem Bereich liegt der in Aufstellung befindliche vbB-Plan „Reitschule Mönchsheimer Weg“. (Rgl) Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln. (Ü) Änderung der Ausweisung und Erläuterung in der Begründung sowie Berücksichtigung in der Flächenbilanz.</p> <p>2. (E) Die Darstellung Sondergebiet Reiterei nördlich der Goetheallee ist unmittelbar mit Wohnen benachbart. In der Begründung werden zu diesem Sachverhalt keine Erläuterungen gegeben. Wie soll diese Konfliktlage berücksichtigt und bewältigt werden? (Rgl) § 1 Abs.6 BauGB (Ü) In der Begründung sollte diese besondere Problematik behandelt und dargestellt werden. Auch Fragen zum Immissionsschutz sollten hier erwähnt werden.</p> <p>3. (E) Die Ausweisung der Wohnbaufläche Heidemühle in einer Größe von ca. 7,8 ha wird weiterhin abgelehnt. (Bgr) Dieser ehemalige landwirtschaftlich genutzte Standort wird in dieser Weise nicht mehr genutzt. Was gegenwärtig im Bestand an gewerblichen Nutzungen rechtmäßig vorhanden ist, wird in der Begründung nicht dargestellt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine Wohnungsbauentwicklung an diesem Standort zu einer Intensivierung und nachhaltigen Veränderung des Außenbereichs führt. In der Abwägung vom 10.02.2014 wird auf die Argumente, die dem Umweltbericht zu entnehmen sind, nicht eingegangen. Aus städtebaulichen Gründen ist eine solche Entwicklung im Außenbereich, abgesetzt von der eigentlichen Ortslage, abzulehnen. (Rgl) §1 Abs.5 BauGB – Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung in Einklang mit umweltschützenden Anforderungen. (Ü) Darstellung als Grünfläche oder Fläche für die Landwirtschaft. Die vorhandenen rechtmäßigen Nutzungen in diesem Bereich genießen Bestandschutz.</p>	<p>1. Zustimmung. Das begonnene B-Plan-Verfahren "Reitschule Mönchsheimer Weg" wird in den FNP aufgenommen, die Begründung und die Flächenbilanz aktualisiert.</p> <p>2. Die Gemengelage aus Reit- bzw. Pferdehaltungsanlagen und Wohnen ist bereits seit Jahren gegeben und wird je nach konkretem Einzelfall in Genehmigungsverfahren entschieden. Dies wird auch aufgrund der sich permanent ändernden Gegebenheiten weiter so bleiben. Der FNP im Maßstab 1:10.000 ist nicht das geeignete Planungsinstrument, um diese Einzelfälle klären zu können. Dennoch wird die Begründung um einen Absatz zu dieser Problematik ergänzt.</p> <p>3. Die Darstellung als Wohnbaufläche wird beibehalten. Um die Fläche sinnvoll zu entwickeln, ist ein Wohnbaustandort in der Nähe zum Siedlungsgebiet Waldesruh vorgesehen. Die landesplanerische Zustimmung liegt bereits vor. Über einen Bebauungsplan stehen ausreichend planerische Mittel zur Verfügung, die Entwicklung der bereits baulich genutzten Flächen gezielt zu lenken und den örtlichen Strukturen gerecht zu werden. Dabei sind die Bedenken, die der Umweltbericht äußert, in der Planung zu berücksichtigen.</p>	1. B 2. B 3. NB

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
3.1 a	Landratsamt Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt, Strausberg 28.09.15	<p>Folgende Sachverhalte sind zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren bzw. zu ergänzen:</p> <p>4. In der Begründung unter Pkt. C 3.3.2 auf S.35 sollten zum besseren Verständnis die landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortsteilen Münchehofe und Hönow dargestellt werden, um die Ausweisung von Dorfgebieten zu untersetzen. Die Sondergebiete Reiterei sind nicht automatisch landwirtschaftliche Betriebe. Auch unter Pkt. C.6.1. werden keine Angaben zu den tatsächlich vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben gemacht</p> <p>5. Begründung C.3.4 auf S. 36: Zum besseren Verständnis sollten die Planungsziele (Ausweisung im FNP) für brachliegende oder kaum genutzte Gewerbeflächen genannt werden.</p> <p>6. Begründung C.3.4 auf S. 37: Das KWO- Gelände wird nicht mehr als weiße Fläche dargestellt- Korrektur erforderlich.</p> <p>7. Begründung C.3.6 auf S. 39: Unter diesem Punkt fehlt die Darstellung und Erläuterung für die geplanten Flächen für den Gemeinbedarf. Die Standorte und die geplanten Nutzungszwecke sind zu benennen.</p> <p>8. Begründung C.3.2.2 auf S. 33: Hier fehlt der Standort Ravenstein als Wohnbaufläche.</p> <p>9. In der Planzeichenlegende wird die Knotenlinie als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen aufgeführt. Eine Verwendung dieser Signatur ist nicht erkennbar. Dann kann diese Darstellung auch in der Legende entfallen.</p>	<p>4. Genaue Daten zu Haupt- oder Nebenerwerben liegen der Gemeinde nur unvollständig vor und ändern sich auch kontinuierlich. Vor Ort ist deutlich erkennbar, dass die landwirtschaftliche Nutzung über die Pferdehaltung hinausgeht. Entscheidend ist aber der kommunale Wille, die landwirtschaftliche Nutzung auch künftig in diesen Bereichen zu unterstützen und mit der Darstellung von Dorfgebieten planerisch zu sichern.</p> <p>5. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Fast alle dort genannten Flächen sind anderenorts in der Begründung erwähnt.</p> <p>6. Zustimmung, der Satz wird korrigiert.</p> <p>7. Das Kapitel endet mit dem Satz: "Die o.g. öffentlichen Einrichtungen im Gemeindegebiet werden als Gemeinbedarf flächig und/oder mit Signatur dargestellt." Dies gilt für den Bestand und auch die dort genannten Planungen. Eine erneute Aufzählung ist entbehrlich.</p> <p>8. Ravenstein wurde im Kapitel "C.3.2.1. Wohnbauflächen im Siedlungszusammenhang" nicht eigenständig erwähnt, da es kaum weitere Wohnbauflächenpotentiale enthält. Schließlich wurden dort nur die Bereiche als Wohnbaufläche dargestellt, die auch bereits über entsprechende Baugenehmigungen verfügen. Zur Vollständigkeit wird die Begründung dort ergänzt.</p> <p>9. In der letzten Offenlage wurde durch das Bauordnungsamt dieses Planzeichen explizit gefordert. Es findet z.B. in der Abgrenzung der SO Freizeit und Erholung zum Sondergebiet Öffentliche Verwaltung in der Lindenallee Anwendung.</p>	<p>4. NB</p> <p>5. B</p> <p>6. B</p> <p>7. NB</p> <p>8. B</p> <p>9. NB</p>

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
3.1 b	Landratsamt Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt, Strausberg	7. (Fortsetzung) Zwar kann ein FNP nicht ein Einzelhandelskonzept ersetzen, jedoch sollte die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs und darüber hinaus bewertet und entsprechende Schlussfolgerungen gezogen werden.		
3.2 a	Landratsamt Märkisch-Oderland, Untere Naturschutz- behörde, Seelow 22.09.15	<p>1. (E): OT Waldesruh betreffend Die Darstellung als WA außerhalb der Ortslage der Gemeinde Waldesruh, Bereich Heidemühle, wird weiterhin nicht zugestimmt. Die Tabelle 11 steht zum Textinhalt des Umweltberichtes im Widerspruch. Bgr.: Die als WA ausgewiesene Fläche ist von dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ umgeben. Das Gebiet grenzt unmittelbar im Westen wie im Süden an das Naturschutzgebiet (NSG) „Erpetal“ an. Gemäß §3 der RVO zum LSG und NSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Darüber hinaus sind alle Handlungen verboten, die das jeweilige Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können. Der Umweltbericht überzeugt mit der Begründung der Nachhaltigkeit für das Gebiet. Das spiegelt sich wieder in anlagen-, betriebs- und baubedingten Eingriffen für die Erschließung, Versorgung mit techn. Medien bei der Nutzung als WA-Fläche. Die Einschätzung im Umweltbericht, dass die Beeinträchtigungen nicht ausgleich- und ersetzbar sind, hat sich gemäß Begründung mit Stand Juni 2013, nicht geändert. Der Umweltbericht des FNP-Entwurfes weist auf erhebliche Beeinträchtigungen des Naturraumes und der Landschaft, auf den Nichtausgleich (siehe S. 69) und weist weiter in seiner Auswertung bzw. Empfehlung darauf hin, dass die Gewerbegebietsfläche als Flächenpool für Rückbau, Entsiegelung, Bodenregeneration zu nutzen ist. Dem wird weiter gefolgt. Rgl.: RVO des NSG und LSG, §14ff BNatSchG, §26 BNatSchG</p>	<p>1. (s. a. Stellungnahme 3.1a.3.) Anders als in der Stellungnahme behauptet, hat die hier fragliche Fläche nördlich des Heidemühler Weges (südlich sind nur wenige Wohngebäude im Bestand betroffen) kaum Berührungspunkte zum genannten LSG bzw. NSG. Lediglich auf etwa 40m Länge berührt das Gebiet, getrennt von der Straße, die Schutzgebiete. Dies ist auch anderen Orts im Gemeindegebiet oft der Fall. Auf S. 59 der Begründung verweist der Umweltbericht darauf, dass bei einer kompletten Inanspruchnahme der fraglichen Fläche für Wohnungsbau nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen könnten. Er weist auf erhebliche Konfliktpotentiale hin und stellt fest, dass aus ökologischer Sicht ein Verzicht auf die flächige Umnutzung von gewerblicher zu wohnbaulicher Nutzung zu befürworten wäre. Dem ist die Gemeinde nicht gefolgt, sondern hat die Darstellung als Wohnbaufläche beibehalten. Um diese Fläche sinnvoll zu entwickeln, ist ein Wohnbaustandort in der Nähe zum Siedlungsgebiet Waldesruh vorgesehen, der die "wilde" gewerbliche Nutzung mit all ihren Risiken überwinden soll. Die landesplanerische Zustimmung liegt bereits vor. Über einen Bebauungsplan stehen auch ausreichend planerische Mittel zur Verfügung, die Entwicklung der bereits baulich genutzten Flächen gezielt zu lenken und den örtlichen Strukturen gerecht zu werden. Dabei sind die Bedenken, die der Umweltbericht äußert, in der Planung zu berücksichtigen und im Wege der Abwägung im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p>	1. NB

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
3.3 a	Landratsamt Märkisch-Oderland, Untere Abfallwirt- schaftsbehörde (uAWB/uB), Seelow 22.09.15	<p>1. Seitens der Fachbehörde uAWB/uB bestehen gegen die Entwurfsfassung keine abfall- und bodenschutzrechtlichen Einwände.</p> <p>2. Gemäß §§ 4, 29, 30 und 31 BbgAbfBodG sind ggf. während weiterer Erhebungsarbeiten innerhalb der kommenden Planungsphase festgestellte Kontaminationen und organoleptische Auffälligkeiten sowie auf den Flächen abgelagerte Abfälle/Aufschüttungen der uAWB/uB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.</p> <p>3. Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der uAWB/uB in den folgenden baurechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren, einschließlich weiterer Erschließungsmaßnahmen.</p> <p>4. Zu den Gebieten mit vorhandenen Altlastenstandorten und Altablagerungen bedarf es innerhalb von weiterführenden Planungsverfahren der direkten, detaillierten Abstimmung zu den Untersuchungsständen und ggf. resultierenden Verpflichtungen aus Haftungsfreistellungs- bzw. Sanierungsverfahren mit der Fachbehörde uAWB/uB.</p> <p>Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212. - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331). - Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der gültigen Fassung. 	<p>1. Kenntnisnahme.</p> <p>2. Kenntnisnahme.</p> <p>3. Kenntnisnahme.</p> <p>4. Kenntnisnahme.</p>	<p>1. KA</p> <p>2. KA</p> <p>3. KA</p> <p>4. KA</p>

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
3.3 b	Landratsamt Märkisch-Oderland, Untere Abfallwirt- schaftsbehörde (uAWB/uB), Seelow 31.05.16	<p>1. Seitens der Fachbehörde uAWB/uB bestehen gegen die Entwurfsfassung keine abfall- und bodenschutzrechtlichen Einwände.</p> <p>2. Gemäß §§ 4, 29, 30 und 31 BbgAbfBodG sind ggf. während weiterer Erhebungsarbeiten innerhalb der kommenden Planungsphase festgestellte Kontaminationen und organoleptische Auffälligkeiten sowie auf den Flächen abgelagerte Abfälle/Aufschüttungen der uAWB/uB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.</p> <p>3. Generell bedarf es nochmals zu den bei der uAWB/uB im Altlastenkataster registrierten Gebieten, mit Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen und Altablagerungen, einer zwischenzeitlichen Abstimmung zur Planfassung. Im besonderen Hinblick orientiert auf die Untersuchungsstände, der räumlichen Ausdehnung und ggf. resultierende Verpflichtungen im Zusammenhang mit Haftungsfreistellungs- und Sanierungsverfahren.</p> <p>4. Es besteht das unabhängige Erfordernis der Beteiligung der uAWB/uB in allen folgenden baurechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren, einschließlich der Erschließungsmaßnahmen.</p> <p>Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212. - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331). - Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der gültigen Fassung. 	<p>1. Kenntnisnahme.</p> <p>2. Kenntnisnahme.</p> <p>3. Der Abgleich ist erfolgt, das Kapitel 8.2 in der Begründung wurde aktualisiert.</p> <p>4. Kenntnisnahme.</p>	<p>1. KA</p> <p>2. KA</p> <p>3. B</p> <p>4. KA</p>
3.4 a	Landratsamt Märkisch-Oderland, Wirtschaftsamt, Seelow 10.08.15	Seitens des Wirtschaftsamt werden die Planvorstellungen (3. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten) befürwortet.	Kenntnisnahme.	KA

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
3.4 b	Landratsamt Märkisch-Oderland, Wirtschaftsamt, Seelow 29.04.16	2. (Fortsetzung) Es wird daher befürwortet, dass die Gemeinde Hoppegarten dennoch die Revitalisierung noch vorhandener, über längere Zeit nicht genutzter, brachliegender innerörtlicher Gewerbeflächen plant und auch begrenzten Neuanfragen (z.B. östlich des Gewerbegebietes Hönow) positiv gegenübersteht. 3. Seitens des Wirtschaftsamt werden die Planvorstellungen (3. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten) befürwortet.	3. Kenntnisnahme.	3. KA
3.5 a	Landratsamt Märkisch-Oderland, Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt, FD Tiefbau, Seelow 01.09.15	Der Flächennutzungsplan grenzt teilweise an die in der Baulastträgerschaft des Landkreises befindliche Kreisstraße K 6425, Abs. 15, an. Aus der Sicht des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, FD Tiefbau, bestehen keine grundsätzlichen Einwände zum Vorhaben selbst. Im Zuge der weiterführenden Planungen, insbesondere in Bezug auf die Anbindungen der angrenzenden ausgewiesenen Flächen (Bereich Lindenallee und E.-Thälmann-Str.) an die Kreisstraße K 6425, ist das Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt, FD Tiefbau, als Baulastträger der Kreisstraße, weiterhin mit einzubeziehen.	Kenntnisnahme.	KA
3.5 b	Landratsamt Märkisch-Oderland, Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt, FD Tiefbau, Seelow 24.05.16	Vom „4. Entwurf des FNP der Gemeinde Hoppegarten“ werden die in der Baulastträgerschaft des Landkreises befindliche Kreisstraßen K 6425, Abs. 15 und K 6426, Abs. 10 berührt. Aus der Sicht des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, FD Tiefbau, bestehen keine Einwände zum o.g. Vorhaben selbst.	Kenntnisnahme.	KA
3.6 a	Landratsamt Märkisch-Oderland, Unt. Wasserbehörde, Seelow 10.09.15	1. Mit den Aufgaben sowohl der Versorgung mit Trinkwasser und als auch der Entsorgung des Abwassers im Gemeindegebiet Hoppegarten ist der Wasserverband Strausberg-Erkner durch die Gemeinde Hoppegarten beauftragt. Die im Gemeindegebiet vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind, mit Ausnahme weniger Leitungen im Randbereich zu Berlin, Eigentum des WSE. Das Klärwerk in Münchehofe ist Eigentum der Berliner Wasserbetriebe. Die Aussagen des Begründungstextes auf den Seiten 41 bis 43 sind zu korrigieren.	1. Das Kapitel wird aktualisiert.	1. B

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
3.6 a	Landratsamt Märkisch-Oderland, Unt. Wasserbehörde, Seelow 10.09.15	2. Im Zusammenhang mit den geplanten Erweiterungen der Siedlungs- und Gewerbeflächen ist der Rückhaltung und Speicherung von Niederschlagswasser in den Gebieten mit ungünstigen Untergrundverhältnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ziel sollte immer eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der befestigten Flächen sein, was den Forderungen des § 54 (3) und (4) Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) entspricht, wonach die Versiegelung des Bodens oder andere die Grundwasserneubildung beeinträchtigenden Maßnahmen nur soweit erfolgen dürfen, wie dies unvermeidbar ist.	2. Kenntnisnahme. Der rechtliche Sachverhalt ist bekannt.	2. B
3.6 b	Landratsamt Märkisch-Oderland, Unt. Wasserbehörde, Seelow 27.05.16	1. Mit den Aufgaben sowohl der Versorgung mit Trinkwasser und als auch der Entsorgung des Abwassers im Gemeindegebiet Hoppegarten ist der Wasserverband Strausberg-Erkner durch die Gemeinde Hoppegarten beauftragt. Die im Gemeindegebiet vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind, mit Ausnahme weniger Leitungen im Randbereich zu Berlin, Eigentum des WSE. Das Klärwerk in Münchehofe ist Eigentum der Berliner Wasserbetriebe. Die Aussagen des Begründungstextes auf der Seite 37 sind zu korrigieren. 2. Im Zusammenhang mit den geplanten Erweiterungen der Siedlungs- und Gewerbeflächen ist der Rückhaltung und Speicherung von Niederschlagswasser in den Gebieten mit ungünstigen Untergrundverhältnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ziel sollte immer eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der befestigten Flächen sein, was den Forderungen des § 54 (3) und (4) Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) entspricht, wonach die Versiegelung des Bodens oder andere die Grundwasserneubildung beeinträchtigenden Maßnahmen nur soweit erfolgen dürfen, wie dies unvermeidbar ist.	1. Das Kapitel wird aktualisiert. 2. Kenntnisnahme. Der rechtliche Sachverhalt ist bekannt.	1. B 2. B

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
3.7 b	Landratsamt Märkisch-Oderland, Unt. Denkmalschutz- behörde, Strausberg 10.05.16	<p>1. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur vorgelegten Flächennutzungsplanung.</p> <p>2. Im Hinblick auf die Erfahrungen der letzten Jahre im Umgang mit kommunalen Planungen gestatten Sie mir bitte folgenden Hinweis. Die Plandarstellungen enthalten auch einige, größere Flächen umfassende, denkmalgeschützte Anlagen. Im textlichen Teil finden sich hierzu, bis aus die Übernahmen aus der Denkmalliste, keine Aussagen. Ganz anders sieht es bei den Belangen von Umwelt, Landschaftsschutz, Naturschutz, Erholung und Tourismus usw. aus, die sehr ausführlich und umfassend dargestellt werden. Ich halte es für wichtig, auch Aussagen zu den funktionellen Erfordernissen z.B. von Renn- und Trainierbahnen, zu treffen. Hier handelt es sich ja nicht nur um Grün oder Freiflächen, sondern u.a. um Betriebsstätten, deren Nutzung aus denkmalpflegerischer Sicht unbedingt zu erhalten ist und die an entsprechende Erfordernisse gebunden sind. Nicht selten geraten Denkmalschutz, Naturschutz und die gewünschte Naherholung dabei in Konflikt. Daher empfehle ich, auch im textlichen Teil, doch etwas konkreter auf diese Problematik einzugehen</p>	<p>1. Kenntnisnahme.</p> <p>2. Kenntnisnahme. Gerade bei den großflächigen Denkmalen gibt es entsprechende Denkmalebereichssatzungen, die die speziellen Thematiken erläutern und begründen. Diese sind auf S. 77 genannt. Auch die Darstellung von Boden- und Einzeldenkmalen ist in den Denkmallisten vollumfänglich aufgenommen. Im Sinne der Eingabe ist z.B. im Kapitel B.8 Entwicklungsziele auf S. 15 entsprechendes aufgenommen worden, eine vertiefende Darstellung im FNP ist von kommunaler Seite nicht vorgesehen.</p>	1. KA 2. NB

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
4 + 8 + 9 a	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sowie Bezirksamt Marzahn - Hellersdorf sowie Bezirksamt Treptow - Köpenick, Berlin 01.10.15	<p>6. Bei der Aufzählung der örtlichen Hauptverkehrsstraßen (Begründung S. 43) in den Ortsteilen sind die Mahlsdorfer Straße und Hoppegartener Straße in Hönow und der Hönowener Weg in Dahlwitz-Hoppegarten, die an Straßen des übergeordneten Straßennetzes von Berlin angrenzen (Hönowener Straße bzw. Dahlwitzer Straße), nicht erwähnt und sollten deshalb ergänzt werden.</p> <p>7. Die Hoppegartener Straße ist außerdem auch nicht im Planentwurf dargestellt und sollte aufgenommen werden.</p> <p>8. Die Weiterführung des im FNP-Entwurf ebenfalls als örtliche Hauptverkehrsstraße ausgewiesenen Straßenzuges Köpenicker Allee - Dahlwitzer Straße - Köpenicker Allee (Waldesruh) - Heinrich-Heine-Promenade ist in Berlin die Akazienallee. Diese ist im übergeordneten Straßennetz von Berlin lediglich eine Ergänzungsstraße, so wie gegenwärtig auch die Rahnsdorfer Straße. Da die Rahnsdorfer Straße aber in der Berliner Planung zu einer örtlichen Straßenverbindung des übergeordneten Straßennetzes von Berlin hochgestuft werden soll, ist zu überlegen, ob auf Brandenburger Gebiet die Friedhofstraße als örtliche Hauptverkehrsstraße ausgewiesen werden sollte.</p> <p>9. Der geplante 4-streifige Ausbau der Landsberger Chaussee - Berliner Straße (L 33) in Hönow ist im Plan nicht erkennbar, sollte aber kenntlich gemacht werden.</p> <p>10. Zu den Ausführungen in der Begründung auf Seite 44 (Stellplatzanlagen / ÖPNV) ist anzumerken, dass der Begriff „Haltestelle“ im Personenverkehr für die Verkehrsmittel Straßenbahn und Bus und die Begriffe „Bahnhof“ oder „Haltepunkt“ bei S- und U-Bahn verwendet werden.</p> <p>11. Der S-Bahnverkehr von Hoppegarten in Richtung Berlin verkehrt im gesamten Tagesverkehr im 10-Minuten- und nur im Abendverkehr im 20-Minuten-Takt.</p>	<p>6. Zustimmung. Die Mahlsdorfer und Hoppegartener Straße werden ergänzt, der Neue Hönowener Weg ist bereits enthalten.</p> <p>7. Zustimmung, diese Straße ist als nördliche Verlängerung des Neuen Hönowener Weges auch im Plan entsprechend darzustellen und zu korrigieren.</p> <p>8. Die Köpeniker / Akazienallee ist in Waldesruh die zentrale Verkehrsachse und daher auch im FNP als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Dies ist bei der Friedhofsstraße nicht der Fall. Sollte die Rahnsdorfer Straße in Berlin tatsächlich hochgestuft werden und sich in der Friedhofsstraße tatsächlich eine höhere Bedeutung ergeben, kann diese Umstufung auch künftig im Wege einer Änderung des FNP erfolgen.</p> <p>9. Zustimmung. Als nachrichtliche Übernahme wird die Berliner Straße zwischen der Landesgrenze zu Berlin und dem Ortseingang Hönow etwas breiter dargestellt.</p> <p>10. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird der Begriff Haltestelle in der Begründung ersetzt.</p> <p>11. So steht es auch in der Begründung. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.</p>	6. TB 7. B 8. NB 9. B 10. B 11. KA

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
4 + 8 + 9 a	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sowie Bezirksamt Marzahn - Hellersdorf sowie Bezirksamt Treptow - Köpenick, Berlin 01.10.15	<p>12. Die Darstellung der Berliner Straße (L 33) in der Planzeichnung westlich der Hönow Siedlung berücksichtigt nicht den in Planung befindlichen Ausbau (Verbreiterung nach Norden).</p> <p>13. Die Darstellung der Hoppegartener Straße (Hönow) in der Planzeichnung muss analog zum Hönow Weg (Birkenstein) gelb unterlegt sein.</p> <p>14. Es fehlt in der Planzeichnung die Darstellung einer Durchwegung für Fußgänger/-innen und Radfahrer/-innen zwischen der VerdisträÙe (Mahlsdorf) und der Märkischen Straße / Schlaubetalstraße (Birkenstein). Positiv ist hingegen die Darstellung der Durchwegung zwischen der Hoyerswerdaer Straße (Hellersdorf) und dem HEP (Hönow).</p> <p>15. Angesichts des bereits gegenwärtig vorhandenen Bedarfs ist die Ausweisung der P+R-Stellplatzflächen an den Bahnhöfen U Hönow (südlich) und S Birkenstein wesentlich zu gering.</p> <p>Zum Thema Landschaftsplanung und den Naturschutz geben wir folgende Hinweise aus dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf weiter:</p> <p>16. Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf ist entlang des Hellersdorfer Grabens eine Grünverbindung mit integriertem Fuß- und Radweg geplant und wurde teilweise bereits umgesetzt. Perspektivisch sollte durch die Nachbargemeinde Hoppegarten eine Fortsetzung zum U-Bhf. Hönow (südlich der Betriebsfläche) sichergestellt werden und im FNP entsprechend dargestellt werden.</p> <p>17. Die Radroute RR 8 („Hellersdorf-Route“) des Landes Berlin führt vom Schlossplatz (Berlin-Mitte) bis nach Hoppegarten über den S-Bahnhof Birkenstein. Im letzten Abschnitt Hönow Weg sollte durch die Kommunalplanung eine entsprechende Breite der Straße mit Komplettierung der Nebenanlagen (beidseitig) vorgesehen werden. Eine Fortsetzung dieser Radroute in die Ortslage hinein wird empfohlen.</p>	<p>12. Zustimmung, siehe Punkt 9.</p> <p>13. Zustimmung, siehe Punkt 7.</p> <p>14. Die Darstellung eines Fuß- und Radweges wurde nicht durch die Gemeinde Hoppegarten veranlasst, sondern ist Inhalt der Plangrundlage. Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage der Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom Juli 2011 erstellt. Grundlage ist die topographische Karte im Maßstab 1 : 10.000 (TK 10), die als Bilddatei geliefert wurde nicht verändert werden darf.</p> <p>15. Die Darstellung orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten. Die Gemeinde Hoppegarten sieht ebenfalls einen größeren Bedarf, der aber nicht ohne weiteres abgedeckt werden kann.</p> <p>16. In Hoppegarten gibt es dazu keine Planungen. Sollte die hier genannte Maßnahme tatsächlich durchgeführt werden, kann eine entsprechende Anpassung im FNP erfolgen.</p> <p>17. Kenntnisnahme. In Hoppegarten gibt es keine derartigen Planungen, die auch angesichts der Aufgabenstellung des FNP im Plan nicht darstellbar wären.</p>	12. B 13. B 14. NB 15. KA 16. NB 17. NB

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
4 + 8 + 9 a	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sowie Bezirksamt Marzahn - Hellersdorf sowie Bezirksamt Treptow - Köpenick, Berlin 01.10.15	18. Der grüne Hauptweg „Kaulsdorfer Weg“ (Nr. 08) bindet in Mahlsdorf-Süd bzw. Dahlwitzer Forst an den Heidemühler Weg an. Dieser bildet ein wichtiges Teilstück der Verbindung zum Erpetal mit seinen Wanderwegen und sollte Berücksichtigung finden. 19. Die Ausweisung eines Reiterhofes im LSG „Dahlwitzer Forst“ sollte in Hinblick auf zu erwartender Lärm- und Geruchsemissionen für die Mahlsdorfer Anwohner/-innen kritisch geprüft werden. Auch die Kompatibilität mit der Schutzgebietsverordnung des LSG ist zu berücksichtigen.	18. Die wesentliche Aufgabe des FNP besteht in der Darlegung der wichtigsten Planungsziele der Gemeinde für die nächsten Jahre im Maßstab 1:10.000. Die Darstellung von Wanderwegen gehört nicht zu diesen wichtigsten Planungszielen. 19. (s.a. Stellungnahme 3b.2.) Da auch in der Gemeinde Hoppegarten keine Genehmigungsunterlagen zur Nutzung als reitsportliche Anlage vorliegen, wird die Darstellung einer Sonderbaufläche nicht weiter verfolgt und diese Fläche wieder als Grünfläche wie im 1. Entwurf dargestellt.	18. NB 19. B
6 a+ b	Gemeinde Schöneiche 04.09.15 18.05.16	Belange der Gemeinde werden von der Planung nicht berührt. Es bestehen weder Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin die die Planung berühren noch sind solche beabsichtigt. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin betrachtet die Planung als abgestimmt i. S. v. § 2 (2) BauGB.	Kenntnisnahme.	KA


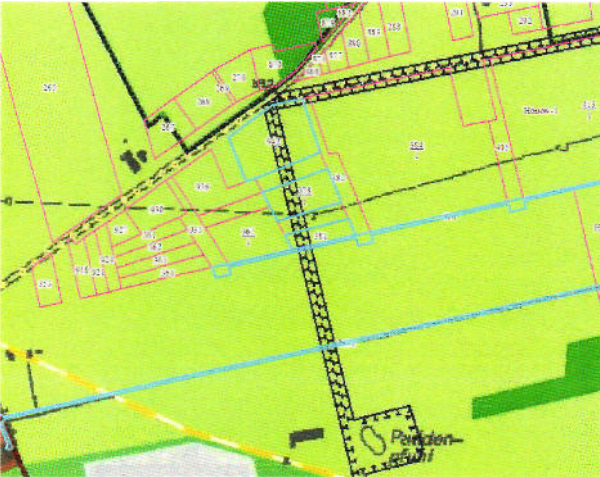
Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
7 a	Gemeinde Neuenhagen b. Bln. 28.09.15	<p>Durch die vorliegende Planung wird die gemeindliche Entwicklungsplanung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin berührt.</p> <p>Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird u.a. die frühere „Weiße Fläche“ auf dem ehemaligen KWO-Gelände als Wohnstandort und Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und Sporteinrichtung ausgewiesen. Die Fläche liegt an einer zentralen Schnittstelle der Gemeinden Hoppegarten und Neuenhagen. Bei der Ausweisung von Wohnbauflächen straßenbegleitend entlang der Virchowstraße gibt es Bedenken, da insbesondere immissionsrechtliche Konflikte bei zukünftigen Gemeinbedarfsnutzungen zu erwarten sind.</p> <p>Die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen auf den weiteren Flächen des ehemaligen KWO-Geländes wird von der Gemeinde Neuenhagen begrüßt.</p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Standortes zum Siedlungskörper der Gemeinde Neuenhagen und der ausgesprochen guten verkehrsmäßigen Anbindung wird angeregt, neben der bisherigen Ausweisung für eine Schule und Standort für Sporteinrichtungen über mögliche weitere übergemeindliche Funktionen auf dieser Fläche auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nachzudenken. Die Gemeinde Neuenhagen ist hier gern zu einem Dialog bereit.</p> <p>Auch die Beibehaltung der Erweiterung der Parkplatzflächen entlang der Bahn Richtung Osten wird unterstützt. Wir wenden hier jedoch ein, dass ein entsprechender Grünstreifen hin zur Neuenhagener Fontane-, Reuter- und Virchowstraße vorgesehen werden sollte. Wir möchten Sie bitten, die Gemeinde Neuenhagen möglichst frühzeitig an der Planung zu beteiligen.</p>	<p>Eine straßenbegleitende Wohnbebauung an der Virchowstraße ist aus Sicht der Gemeinde Hoppegarten gewünscht und kommt städtebaulich einem einheitlichen Ortsbild entgegen. Immissionsrechtliche Fragestellungen müssen im Zuge eines -an dieser Stelle notwendigen- verbindlichen Bauleitplanverfahrens geklärt werden. Gleiches gilt für den vorgeschlagenen Grünstreifen. Hier kann die Planungsebene des FNP mangels konkreter Planung nicht hilfreich sein.</p> <p>Ein Dialog mit der Gemeinde Neuenhagen im Zusammenhang mit der Entwicklung der ehemaligen KWO-Fläche wird von Seiten der Gemeinde Hoppegarten sehr begrüßt.</p>	KA

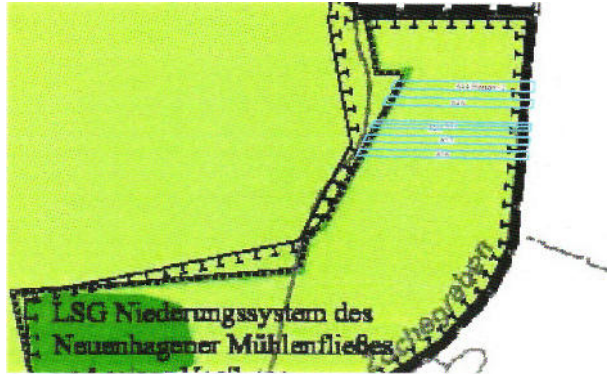
Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
12 a	Berliner Stadtgüter, Berlin 07.08.15	<p>Die Berliner Stadtgüter GmbH ist von der Planung als Eigentümerin und Verpächterin landwirtschaftlicher und gewerblicher Flächen - demnach auch als eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb - in ihren Belangen berührt.</p> <p>Unsere den Geltungsbereich des FNP betreffenden Eigentumsflächen befinden sich ausschließlich in den Gemarkungen Hönow und Münchehofe und umfassen hier ca. 250 ha. Sie sind überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung (Grünland und Ackerflächen) und geringfügig Wald geprägt. Eine Ausnahme bilden die Flächen nahe des U-Bhf Hönow, welche die Gemeinde auf Basis eines Erbbaurechtes und eines Pachtvertrages für kommunale Zwecke nutzt.</p> <p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zugleich Gesellschaftszweck der Berliner Stadtgüter GmbH und Wirtschaftsgrundlage der Stadtgüter und ihrer Landpächter. Insofern begrüßen wir die auch im 3. FNP-Entwurf beibehaltene Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft.</p> <p>Zu den vorausgegangenen Entwürfen und zum Vorentwurf hatten sich die Stadtgüter bereits geäußert und die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, hinsichtlich Flächenbereitstellung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Gemeinde zusammenzuarbeiten. Dieses Angebot besteht unter den genannten Voraussetzungen (vergütete Durchführung durch die Stadtgüter) nach wie vor. Allerdings bitten wir um Änderungen der dafür ausgewählten Flächen.</p> <p>Im Sinne des Erhalts landwirtschaftlicher Produktionsflächen hatten wir diverse Flächenzuweisungen für diese Maßnahmen abgelehnt bzw. eine Reduzierung der geplanten Flächeninanspruchnahme (Breite) beantragt. Mit der Herausnahme einer Maßnahme und der Zusicherung (im Abwägungsprotokoll zum 2. Entwurf), dass die zu realisierenden Maßnahmebreiten nicht aus der Plankarte abgeleitet, sondern mit dem Grundstückseigentümer abgestimmt werden, wurde diesen Hinweisen teilweise gefolgt. Dafür bedanken wir uns.</p> <p>Wir möchten dennoch hiermit die Gelegenheit wahrnehmen, jene Änderungsanträge des vorangegangenen Beteiligungsverfahrens, die zu keiner Herausnahme führten, erneut vorzubringen und um Berücksichtigung zu bitten.</p>	<p>Mit dem Flächennutzungsplan wird keine parzellenscharfe Darstellung vorgenommen. Es ist vielmehr die Absicht, ein planerisches Grundkonzept aufzuzeigen, wie die SPE-Maßnahmenflächen sinnvoll im Gemeindegebiet eingegliedert werden sollen. So sind z.B. Breite und Ausrichtung der Flächen im späteren Umsetzungsprozess in Abstimmung mit den jeweiligen Bodeneigentümern zweckmäßig vorzunehmen.</p> <p>In Bezug auf das planerische Grundkonzept sei auch auf das Kapitel C.7.2.2.3. der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans verwiesen.</p> <p>Auf die Belange der Landwirtschaft (private Eigentümer oder Pächter) wird im späteren Umsetzungsprozess selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Rücksicht genommen.</p> <p>Die Anforderungen an eine gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zielen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Bundesbodenschutzgesetz auf einen Biotopverbund ab, welcher durch die SPE-Maßnahmen realisiert werden kann. Dies ist letztlich auch im Sinne einer ökonomisch und ökologisch tragfähigen Landwirtschaft und somit auch im Interesse der privaten Eigentümer bzw. Nutzer.</p> <p>Die grundsätzliche Bereitschaft, über Flächenbereitstellungen zu sprechen, wird gerne zur Kenntnis genommen. Parzellenscharfe Herausnahmen von Einzelteilen dagegen können, wie oben beschrieben, zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.</p> <p>Zum gegebenen Zeitpunkt wird dann über Maßnahmen und ihre Durchführbarkeit zu verhandeln sein. Eventuell hat sich bis dahin auch die Interessenlage für diese Stellungnahme geändert.</p>	NB

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
12 a	Berliner Stadtgüter, Berlin 07.08.15	<p>(Fortsetzung) Wir beantragen, auf die Inanspruchnahme der Flurstücke 389, 625 und 702 der Flur 1, Gemarkung Münchehofe (Abb. 1. türkis markiert) zu verzichten.</p>  <p>Weiterhin lehnen wir die Inanspruchnahme unserer Flurstücke 942, 378/1 und 381 der Flur 1 sowie Flurstück 606, Flur 2, Gemarkung Hönow für die lineare Maßnahme in Richtung Paddenpfehl ab (vgl. Abb. 2).</p>  <p>Abb. 2: östlich Hönow-Dorf</p>		

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
12 a	Berliner Stadtgüter, Berlin 07.08.15	<p>(Fortsetzung) Darüber hinaus stehen die Flächen am Zochegraben nicht für Maßnahmen mit beeinträchtigenden Auswirkungen auf die gegenwärtige Bewirtschaftung zur Verfügung (Flurstücke 644, 646, 649, 650, 652 und 656 der Flur 2, Gemarkung Hönow, vgl. Abb. 3)</p>  <p>Abb 3: Zochegraben südl. Anschlussstelle Berlin-Marzahn</p> <p>Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.</p>		
13 a	Brandenburgisches Landesamt für Denk- malpflege, Zossen OT Wünsdorf 16.09.15	<p>1. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegen zwei Denkmalsbereiche und mehrere Einzeldenkmale. Diese sind im Plan korrekt bezeichnet und deren Belange in den Erläuterungen berücksichtigt. Gegen die Änderungsvorschläge nach Beschlussfassung vom 14.02.2014 erheben wir keine Einwände.</p> <p>2. Hinweis: Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.</p> <p>3. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>1. Kenntnisnahme.</p> <p>2. Kenntnisnahme.</p> <p>3. Kenntnisnahme.</p>	<p>1. KA</p> <p>2. KA</p> <p>3. KA</p>

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
15 a+ b	EWE Netz GmbH, Schöneiche 14.09.15 11.05.16	<p>Gegen die Planung haben wir grundsätzlich keine Einwände. In diesem Bereich betreiben wir Erdgas-Hochdruckleitungen, Erdgas-Mittel- und Niederdruckleitungen und Telekommunikationsleitungen einschließlich Hausanschlüsse.</p> <p>Die Erdgas-Hochdruckleitung befindet sich in einem Schutzstreifen von 8 m Breite (jeweils 4 m links und rechts der Leitungssachse), der im Grundbuch dinglich gesichert ist. Bitte berücksichtigen Sie, dass besondere Einschränkungen innerhalb des Schutzstreifens gelten (z. B. für Leitungsverlegungen, bei Horizontalbohrungen, Lagerung von Material und Erdaushub sowie bei der Errichtung von Bauwerken). Die Leitung darf durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt bzw. ihre Betriebssicherheit nicht gefährdet werden.</p> <p>Bitte informieren Sie sich über die Einschränkungen und Sicherheitshinweise durch die beigefügten Anlagen: „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ und „Merkheft für Baufachleute“ bzw. erkundigen Sie sich bei uns darüber. Bei Kreuzungen und Parallelverlegung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen gelten besondere Sicherheitsabstände. In der weiteren Planungsphase und vor dem Beginn von Bautätigkeiten ist es zwingend erforderlich, sich über vorhandene Versorgungsleitungen zu informieren. Auf Anforderung geben wir für die eingesetzten Planungsbüros bzw. Baufirmen Bestandspläne aus. Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich.</p> <p>Für die Erschließung neuer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete mit Erdgasleitungen gilt der mit der jeweiligen Gemeinde abgeschlossene Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit unseren „Ergänzenden Bedingungen“. Gern erstellen wir Ihnen im Rahmen der infrastrukturellen Erschließung Planungen für die Verlegung von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen. Bei Fragen sind wir gern für Sie da.</p>	Kenntnisnahme.	KA

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
18 a+ b	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Cottbus 26.08.15 12.05.16	<p>Im Bereich des o. g. Vorhabens werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt. Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3,4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBLI S. 1223; BGBlIII750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.</p>	Kenntnisnahme.	KA
19 a	Landesamt für Bauen und Verkehr, Hoppegarten 11.09.15	<p>1. Die Flächennutzungsdarstellungen im Flächennutzungsplan haben im Planungsgebiet keine verkehrlich relevanten Änderungen zur Folge und auch keine Auswirkungen auf den Verkehr. Die Vereinbarkeit des 3. Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoppegarten mit den Erfordernissen der Landesverkehrsplanung kann bestätigt werden.</p> <p>2. Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>3. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>1. Kenntnisnahme.</p> <p>2. Kenntnisnahme.</p> <p>3. Kenntnisnahme.</p>	<p>1. KA</p> <p>2. KA</p> <p>3. KA</p>

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
20 b	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2 02.06.16	<p>1. Belang Immissionsschutz Gemäß § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutz Gesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Die Äußerungen in der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme (SN) vom 13.10.2015 zur 3. Änderung des FNP der Gemeinde Hoppegarten haben weiterhin ihre Gültigkeit. Die nachfolgende Änderung berührt immissionsschutzrechtliche Belange zu der nachfolgender Hinweis gegeben wird. Nr. 2 Reitanlage Mönchsheimer Weg Hinweis: Wie in der SN vom 12.12.2014 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Reitschule Mönchsheimer Weg“ der Gemeinde Hoppegarten bereits formuliert, rückt der Geltungsbereich südlich an das bestehende Klärwerk und nördlich an schutzbedürftige Nutzung heran. Folglich kann ein Nutzungskonflikt aufgrund von Geräusch- und Geruchsemissionen entstehen.</p> <p>2. Belang Wasserwirtschaft Die Betrachtungsgrundlage zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bilden die vier Konsolidierungsflächen: 1. Reiterhof Waldesruh 2. Reitanlage Mönchsheimer Weg 3. Wohnanlage Alte Berliner Straße 4. Seniorenwohnanlage Lindenallee In den bezeichneten Flächen werden keine wasserwirtschaftlichen Anlagen des LfU, wie Oberflächenwasser und Grundwassermessstellen betrieben. Somit sind keine Konfliktpunkte erkennbar.</p>	<p>1. Auch zu diesem Vorhaben gibt es einen Bebauungsplan im Vorentwurf, der sich entsprechende der detaillierten Planung auch den immissionsschutzrechtlichen Aspekten widmen wird. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wird dann auch das Landesamt für Umwelt mehrfach zu einer konkreten Stellungnahme gebeten. Im Rahmen des FNP können nur Mutmaßungen über potentielle Konflikte angestellt werden, die aber in der Sache nicht weiterhelfen.</p> <p>2. Kenntnisnahme</p>	<p>1. B</p> <p>2. KA</p>

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
21 a	Landesbetrieb Straßenwesen, Frankfurt/Oder 04.09.15	<p>1. Straßennetz Der Bereich des Flächennutzungsplanes umfasst aktuell nachfolgende Abschnitte von Bundes- (B) und Landesstraßen (L), für die der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, regionalbezogen die Dienststätte Frankfurt (Oder), die Straßenbaulast verwaltet: B 1 Abschnitte 240 (Teilstück), 250, 260, 270, L 33 Abschnitte 400, 410, 420, L 338 Abschnitte 050 (Teilstück), 060, 061 (Kreisverkehr), L 339 Abschnitte 010, 050, 055, 070, 080, 090. Details entnehmen Sie bitte den 3 Anlagen.</p> <p>Planungsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung</p> <p>2. Bundesstraße B1 Entlang der B1, Abschnitt 250, von ca. Einmündung „Rennbahnallee bis Gemeindegrenze Hoppegarten und weiter bis Ortseingang Fredersdorf/Vogelsdorf, befindet sich ein Radweg in Planung. Für die Realisierung ist die nördliche Fahrbahnseite avisiert. Dafür ist ab Fahrbahnrand ein ca. 20 Meter breiter Streifen frei zu halten. Die Planung ist im Textteil/Begründung unter C.5.3. aufgeführt. Die Darstellung im Plan wurde wegen des großen Maßstabes nicht möglich.</p> <p>3. Landesstraße L339, Abschnitt 050 (Neue Hönower Chaussee) Der Abschnitt 050 befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt. Der LS beabsichtigt, an der östlichen Fahrbahnseite einen Radweg anzulegen. Das bereits begonnene Planungsvorhaben wurde derzeit ausgesetzt. Die Freihaltung eines 10 Meter breiten Streifens ab Fahrbahnkante ist erforderlich.</p> <p>4. Landesstraße L339, Abschnitt 010 (südlich der B1) Der Abzweig Friedrichshagener Chaussee (L339) und Köpenicker Allee (Richtung Waldesruh) befindet sich derzeit in Planung. Der Bereich soll zu einem Kreisverkehr umgebaut werden.</p>	<p>1. Kenntnisnahme.</p> <p>2. Die Planungsabsicht ist bekannt.</p> <p>3. Kenntnisnahme. Abgesehen davon, dass das begonnene Planungsverfahren ausgesetzt wurde, ist ein 10m breiter Streifen im Maßstab 1 : 10.000 kaum erkennbar darzustellen. Weiterhin ist für diesen Bereich geplant, die Ortsdurchfahrt südlich bis an die B 1/5 zu verlegen, um diesen Bereich auch straßenbaurechtlich als innerörtlich klassifizieren zu können.</p> <p>4. Die Planungsabsicht ist bekannt.</p>	<p>1. KA</p> <p>2. KA</p> <p>3. KA</p> <p>4. KA</p>

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
21 a	Landesbetrieb Straßenwesen, Frankfurt/Oder 04.09.15	<p>5. Verkehrliche Erschließung im Plangebiet Die verkehrlichen Erschließungen der ausgewiesenen Bauflächen und -gebiete sind vorrangig rückwärtig, d. h. über das gemeindliche Straßennetz, jedoch grundsätzlich innerhalb der geschlossenen Ortsdurchfahrt zu realisieren. Die Ortsdurchfahrtsgrenzen sind straßenbaurechtlich angeordnet und in der Örtlichkeit mit gelben Säulen markiert. Verkehrliche Erschließungen zu Landes- oder Bundesstraßen sind rechtzeitig mit dem LS abzustimmen und bedürfen einer Zustimmung des Straßenbaulastträgers in einem gesonderten Verfahren.</p> <p>6. Hinweis Der Flächennutzungsplan weist Flächen im Bereich der BAB A10 aus. Die Dienststätte der Autobahn mit Sitz in Stolpe, An der Autobahn 111 in 16540 Hohen Neuendorf, ist durch die Gemeinde Hoppegarten gesondert zu beteiligen.</p> <p>7. Allgemeine Hinweise Textteil Punkt C.5. Verkehr, Seite 43 In diesen Textteil sollten zu den Angaben der Hauptverkehrsstraßen vollständig / richtig die allgemeinen Bezeichnungen von Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen aufgenommen werden. Nachfolgend die erforderlichen Angaben bezüglich der Bundes- und Landesstraßen: OT Hönow - Berliner Straße/Altlandsberger Chaussee: L 33 - Neuenhagener Chaussee: L 338 - Hönow Ortsumgehung: Gemeindestraße OT D.-Hoppegarten - Dahlwitzer Straße: Gemeindestraße - Neuer Hönow Weg: L 339 - Lindenallee: K 6425 OT Münchehofe - Münchehofer Straße: Gemeindestraße (statt K 6424 !)</p> <p>8. Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen unter Beachtung der v. g. Punkte, grundsätzlich keine Einwände zum 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoppegarten vom 21. Mai 2015.</p>	<p>5. Kenntnisnahme.</p> <p>6. Die Beteiligung erfolgte (Nr. 22). Eine Antwort erfolgte nicht.</p> <p>7. Eine Überprüfung und ggf. Korrektur erfolgt.</p> <p>8. Kenntnisnahme.</p>	<p>5. KA</p> <p>6. B</p> <p>7. B</p> <p>8. KA</p>

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
21 b	Landesbetrieb Straßenwesen, Frankfurt/Oder 16.06.16	<p>Mit Schreiben vom 26.04.2016 wurde der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Frankfurt (Oder) in die Beteiligung der Behörden einbezogen. Nachstehende Stellungnahme mit Schreiben vom 02.09.2015 abgegeben und behält auch für den 4. Entwurf seine Gültigkeit. Von den Änderungen im 4. Entwurf sind keine Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.</p> <p>1. Straßennetz Der Bereich des Flächennutzungsplanes umfasst aktuell nachfolgende Abschnitte von Bundes- (B) und Landesstraßen (L), für die der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, regionalbezogen die Dienststätte Frankfurt (Oder), die Straßenbaulast verwaltet: B 1 Abschnitte 240 (Teilstück), 250, 260, 270, L 33 Abschnitte 400, 410, 420, L 338 Abschnitte 050 (Teilstück), 060, 061 (Kreisverkehr), L 339 Abschnitte 010, 050, 055, 070, 080, 090.</p> <p>Planungsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung</p> <p>2. Bundesstraße B1 Entlang der B1, Abschnitt 250, von ca. Einmündung „Rennbahnallee bis Gemeindegrenze Hoppegarten und weiter bis Ortseingang Fredersdorf/Vogelsdorf, befindet sich ein Radweg in Planung. Für die Realisierung ist die nördliche Fahrbahnseite avisiert. Dafür ist ab Fahrbahnrand ein ca. 20 Meter breiter Streifen frei zu halten. Die Planung ist im Textteil/Begründung unter C.5.3. aufgeführt. Die Darstellung im Plan wurde wegen des großen Maßstabes nicht möglich.</p> <p>3. Landesstraße L339, Abschnitt 050 (Neue Hönower Chaussee) Der Abschnitt 050 befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt. Der LS beabsichtigt, an der östlichen Fahrbahnseite einen Radweg anzulegen. Das bereits begonnene Planungsvorhaben wurde derzeit ausgesetzt. Die Freihaltung eines 10 Meter breiten Streifens ab Fahrbahnkante ist erforderlich.</p>	<p>1. Kenntnisnahme.</p> <p>2. Die Planungsabsicht ist bekannt.</p> <p>3. Kenntnisnahme. Abgesehen davon, dass das begonnene Planungsverfahren ausgesetzt wurde, ist ein 10m breiter Streifen im Maßstab 1 : 10.000 kaum erkennbar darzustellen. Weiterhin ist für diesen Bereich geplant, die Ortsdurchfahrt südlich bis an die B 1/5 zu verlegen, um diesen Bereich auch straßenbaurechtlich als innerörtlich klassifizieren zu können.</p>	<p>1. KA</p> <p>2. KA</p> <p>3. KA</p>

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
21 b	Landesbetrieb Straßenwesen, Frankfurt/Oder 04.09.15	<p>4. Landesstraße L339, Abschnitt 010 (südlich der B1) Der Abzweig Friedrichshagener Chaussee (L339) und Köpenicker Allee (Richtung Waldesruh) befindet sich derzeit in Planung. Der Bereich soll zu einem Kreisverkehr umgebaut werden.</p> <p>5. Verkehrliche Erschließung im Plangebiet Die verkehrlichen Erschließungen der ausgewiesenen Bauflächen und -gebiete sind vorrangig rückwärtig, d. h. über das gemeindliche Straßennetz, jedoch grundsätzlich innerhalb der geschlossenen Ortsdurchfahrt zu realisieren. Die Ortsdurchfahrtsgrenzen sind straßenbaurechtlich angeordnet und in der Örtlichkeit mit gelben Säulen markiert. Verkehrliche Erschließungen zu Landes- oder Bundesstraßen sind rechtzeitig mit dem LS abzustimmen und bedürfen einer Zustimmung des Straßenbaulastträgers in einem gesonderten Verfahren.</p> <p>6. Hinweis Der Flächennutzungsplan weist Flächen im Bereich der BAB A10 aus. Die Dienststätte der Autobahn mit Sitz in Stolpe, An der Autobahn 111 in 16540 Hohen Neuendorf, ist durch die Gemeinde Hoppegarten gesondert zu beteiligen.</p> <p>7. Allgemeine Hinweise Textteil Punkt C.5.1 Verkehr, Seite 38 In diesen Textteil sollten zu den Angaben der Hauptverkehrsstraßen vollständig / richtig die allgemeinen Bezeichnungen von Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen aufgenommen werden. Nachfolgend die erforderlichen Angaben bezüglich der Bundes- und Landesstraßen: OT Hönow - Berliner Straße/Altlandsberger Chaussee: L 33 - Neuenhagener Chaussee: L 338 - Hönower Ortsumgehung: Gemeindestraße OT D.-Hoppegarten - Dahlwitzer Straße: Gemeindestraße - Neuer Hönower Weg: L 339 - Lindenallee: K 6425 OT Münchehofe - Münchehofer Straße: Gemeindestraße (statt K 6424 !)</p>	<p>4. Die Planungsabsicht ist bekannt.</p> <p>5. Kenntnisnahme.</p> <p>6. Die Beteiligung erfolgte auch im 4. Entwurf (Nr. 22). Eine Antwort erfolgte nicht.</p> <p>7. Eine Überprüfung erfolgte bereits nach dem 3. Entwurf und der dortigen Stellungnahme. Fehler oder Unstimmigkeiten sind nicht erkennbar.</p>	<p>4. KA</p> <p>5. KA</p> <p>6. B</p> <p>7. B</p>

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
21 b	Landesbetrieb Straßenwesen, Frankfurt/Oder 04.09.15	8. Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen unter Beachtung der v. g. Punkte, grundsätzlich keine Einwände zum 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes vom Januar 2016 der Gemeinde Hoppegarten	8. Kenntnisnahme.	8. KA
26 a	Berliner Wasserbetriebe, Berlin 14.09.15	<p>1. Auf dem Gebiet der Gemeinde Hoppegarten befinden sich Trinkwasser- und Abwasserentsorgungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe (BWB). Die Anlagen sind in Betrieb und müssen erhalten bleiben. Konkretere Angaben zu diesen Anlagen können erst nach Vorlage von Bauungsplänen gemacht werden.</p> <p>2. Die Versorgung der Gemeine Hoppegarten erfolgt nicht durch die BWB, sondern wird durch den Wasserverband Strausberg - Erkner sichergestellt. Die Aussagen in der Begründung zum FNP (Stand: 3. Entwurf, 21. Mai 2015 (mit Ergänzung vom 15.06.2015)) unter Punkt C.4.1. Versorgung sind nicht korrekt. Wir bitten Sie um Korrektur.</p> <p>3. Zu den bisherigen Entwürfen des FNP haben wir mit Schreiben GI-G/Pa vom 08.10.2010 und GI-G/Pa vom 18.03.2013 Stellungnahmen abgegeben. Die darin gemachten Aussagen haben auch weiterhin Bestand.</p> <p>4. Wir haben in unseren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass südlich und nördlich der Dahlwitzer Landstraße Grundstücke liegen, welche sich im Betriebseigentum der BWB befinden. Das südlich der Dahlwitzer Landstraße befindliche Betriebsgrundstück wird derzeit gewerblich genutzt und ist auch weiterhin zur gewerblichen Nutzung vorgesehen. Unseren Einwand, dass die Kennzeichnung der Flurstücke 304/1 und 306 als Fläche für Landwirtschaft nicht korrekt ist, da es sich hier um eine Fläche zur Ver- und Entsorgung handelt, halten wir weiterhin aufrecht. Das nördlich der Dahlwitzer Landstraße befindliche Betriebsgrundstück (Flurstück 460) wurde im 3. Entwurf des FNP teilweise von Flächen zur Ver- und Entsorgung in Flächen Fläche für Landwirtschaft umgewidmet. Der Umwidmung des in unserem Eigentum befindlichen Betriebsgrundstückes können wir nicht zustimmen.</p>	<p>1. Kenntnisnahme.</p> <p>2. (s.a. Stellungnahme 3f.1.) Korrektur erfolgt.</p> <p>3. Die Stellungnahmen sind nachfolgend abgedruckt. Ihnen wurde, soweit Abwägungsbedarf bestand, zugestimmt.</p> <p>4. Auf den Flurstücken 304/1 und 306 waren lange Zeit keine gewerblichen Nutzungen erkennbar. Warum es sich um eine Fläche für Ver- und Entsorgung handeln soll, bleibt leider nicht erkennbar. Das Flurstück 460 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter". Bereits in der 2. Offenlage hatte die zuständige Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 09.07.2013 eingewendet: <i>Die Darstellung der Flächen für die Ver- und Entsorgungsanlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter sind zu korrigieren.</i> <i>(Fortsetzung nächste Seite)</i></p>	<p>1. KA</p> <p>2. B</p> <p>3. KA</p> <p>4. NB</p>

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
26 a	Berliner Wasserbetriebe, Berlin 14.09.15		<p><i>(Fortsetzung) "(...) Begr.: Unabhängig von den im 2. FNP-Entwurf gesondert vorgelegten wesentlichen Änderungen des FNP ist eine nochmalige Gesamtprüfung vorgenommen worden. Dabei war festzustellen, dass die Ver- und Entsorgungsgebiete über die derzeit in Nutzung befindlichen Bereiche hinausgehen und das LSG „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ davon betroffen ist. Gemäß § 3 der RVO zum LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Eine derartige Nutzung wie im FNP dargestellt, ist innerhalb des LSG nicht zulässig. Die in der Plankarte betroffene Fläche ist als Fläche für die Landwirtschaft oder als Grünfläche darzustellen. (...)“</i></p> <p>Die Gemeinde hatte sich in der Abwägung folgendermaßen geäußert und nicht zugestimmt: <i>"Die Darstellung bleibt erhalten. Die Fläche gehört bereits seit Jahren zum Klärwerk und wird auch weiterhin vom Betreiber als betriebswichtig betrachtet (siehe Stellungnahme Wasserbetriebe 8.2). Die Rechtsverordnung zum LSG lässt Befreiungen zu, diese sind ggf. zwischen UNB und Klärwerksbetreiber abzustimmen."</i></p> <p>Im Genehmigungsverfahren zum FNP wurde diese jedoch durch die höhere Verwaltungsbehörde auch aus folgendem Grunde versagt: <i>"2. Fehlende Vereinbarkeit mit den Schutzzielen der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter" Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde mit Stellungnahme vom 09.07.2013 mitgeteilt, dass die Darstellung des Sondergebietes Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen/ Abwasserbeseitigung über die derzeit in Nutzung befindlichen Bereiche hinausgehen und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes (Fortsetzung nächste Seite)</i></p>	

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
26 a	Berliner Wasserbetriebe, Berlin 14.09.15	<p>5. Die wichtigste Aufgabe der BWB ist die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung der Berliner- und Brandenburger Bevölkerung. Um diese Aufgabe im vollen Umfang erfüllen zu können, werden die Flächen der Betriebsgrundstücke zur Ver- und Entsorgung genutzt und zur Sicherung zukünftiger Qualitätsanforderungen und daraus resultierender Erweiterungsmaßnahmen auch weiterhin als Flächen zur Ver- und Entsorgung benötigt. Das ist für die künftige Entwicklung von großer Bedeutung. Wir bitten Sie daher die betrieblichen Belange der BWB ausreichend zu berücksichtigen und Ihre bisherigen Aussagen zu den von uns genannten Flächen südlich und nördlich der Dahlitzer Landstraße nochmals zu prüfen.</p>	<p>4. (Fortsetzung) <i>und seiner Vorfluter" davon betroffen ist. Diese Flächendarstellung widerspricht § 3 der Rechtsverordnung (RVO) zum LSG und ist demzufolge nicht zulässig. Gleiches trifft für die Darstellung eines Sondergebietes „Reiterei" in Waldesruh zu. Auch hier widerspricht die Flächendarstellung § 3 der RVO zum LSG „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter" und ist demzufolge nicht zulässig. Eine Befreiung wurde seitens der Gemeinde Hoppegarten bisher nicht beantragt und eine Vereinbarkeitserklärung liegt für diese Flächen ebenfalls nicht vor. Der Flächennutzungsplan darf nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Höherrangiges Recht sind insofern alle Rechtsnormen, insbesondere Rechtsverordnungen und Gesetze. Das BbgNatSchG ist eine sonstige Rechtsvorschrift im Sinne des § 6 (2) BauGB. Als vorbereitender Bauleitplan stellt der FNP gemäß § 5 (1) BauGB ein gesamträumliches Entwicklungskonzept dar."</i> Da die Genehmigungsfähigkeit des FNP betroffen ist, bleibt es bei der Darstellung des Flurstücks 460 als Fläche für Landwirtschaft.</p> <p>5. Die Prüfung erfolgte erneut (s.o.)</p>	5. B

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 26 a	<p>Berliner Wasser- betriebe, Berlin</p> <p>Stellungnahme vom 08.10.10</p>	<p>1. Die Wasserversorgung wird durch den Wasserverband Strausberg - Erkner sichergestellt. Für die Abwasserentsorgung ist hoheitlich der Wasserverband Strausberg - Erkner zuständig. Die Abwasserbehandlung erfolgt über das Klärwerk der Berliner Wasserbetriebe in Münchehofe. Hierzu besteht zwischen den Berliner Wasserbetrieben und dem Wasserverband Straußberg - Erkner ein Abwasserabnahmevertrag.</p> <p>2. Die Widmung des Grundstückes vom Klärwerk Münchehofe als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen ist korrekt und muss erhalten bleiben. Die Flächen im westlichen Teil des Berliner Wasserbetriebe - Arealen werden für künftige Erweiterung- bzw. Umbauarbeiten benötigt. Auch in Zukunft muss auf der genannten Fläche im Westteil unseres Grundstückes die gewerbliche Nutzung ermöglicht werden. Die vorhandenen Anlagen der Berliner Wasserbetriebe im Gemeindegebiet werden weiterhin benötigt.</p> <p>3. Der südliche Teil des Flächennutzungsplanes liegt in der Schutzzone III B des Wasserwerkes Friedrichshagen. Die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Friedrichshagen vom 20.02.01 § 4 "Schutz der Zone III B" müssen bei solch einer Maßnahme eingehalten werden. Die untere Wasserbehörde muss mit einbezogen werden.</p> <p>4. Baumaßnahmen sind derzeit im Flächennutzungsplan von unserem Unternehmen nicht geplant.</p>	<p>1. Kenntnisnahme, die Begründung wird entsprechend aktualisiert. Dem Einwand wird gefolgt. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>3. Kenntnisnahme, die Begründung wird entsprechend aktualisiert. Dem Einwand wird gefolgt. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p> <p>4. Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>1. B</p> <p>2. KA</p> <p>3. B</p> <p>4. KA</p>

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
zu 26 a	<p>Berliner Wasserbetriebe, Berlin</p> <p>Stellungnahme vom 18.07.13</p>	<p>1. Auf dem Gebiet der Gemeinde Hoppegarten befinden sich Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe. Konkretere Angaben zu diesen Anlagen können erst nach Vorlage von Bebauungsplänen gemacht werden.</p> <p>Zu o. g. Flächennutzungsplan haben wir mit dem Schreiben GI-G/Pa vom 08.10.2010 eine Stellungnahme abgegeben. Diese hat auch weiterhin Bestand.</p> <p>2. Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass die Widmung des in Betrieb befindlichen Klärwerks Münchehofe als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlage korrekt ist und erhalten bleiben muss. Zur Sicherung zukünftiger Qualitätsanforderungen an den Klarwasserablauf des Klärwerks im Landschaftsschutzgebiet „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ ist die gewerbliche Nutzung des gesamten Betriebsgrundstückes für künftige Erweiterungsmaßnahmen weiterhin unerlässlich und zu gewährleisten. Die eingetragene Widmung als Landschaftsschutzgebiet steht aus unserer Sicht in Diskrepanz zu der Nutzung als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen.</p> <p>3. Hinzufügen möchten wir, dass sich südlich der Dahlwitzer Landstraße (gegenüber des Klärwerks Münchehofe) ein weiteres gewerblich genutztes Betriebsgrundstück der Berliner Wasserbetriebe befindet. Es handelt es dabei um die Flurstücke 304/1 und 306. Das Flurstück 304/1 ist bebaut und überwiegend versiegelt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist das Flurstück gewerblich vermietet. Das Flurstück 306 ist großflächig versiegelt. Es wurde in der Vergangenheit schon mehrfach gewerblich vermietet und ist auch weiterhin zur gewerblichen Nutzung vorgesehen.</p> <p>Laut Flächennutzungsplan Entwurf / Juni 2010 und 2. Entwurf/ März 2013 wird diese gewerblich genutzte Fläche als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Dagegen erheben wir Einspruch.</p> <p>Da diese Flurstücke nicht landwirtschaftlich genutzt werden, ist diese Bezeichnung nicht korrekt. Dieses über 3 ha große Betriebsgrundstück wird auch zukünftig gewerblich bzw. zur Ver- und Entsorgung genutzt und ist somit auch als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen zu kennzeichnen. Wir bitten Sie, dies zu korrigieren.</p> <p>Wir bitten Sie die Belange der Berliner Wasserbetriebe im weiteren Verlauf zu berücksichtigen.</p>	<p>1. Die Stellungnahme aus 2010 wird auf der nächsten Seite zitiert. Damals wurde allen abwägungsrelevanten Belangen der Berliner Wasserbetriebe zugestimmt.</p> <p>2. s. Stellungnahme 3b.5. Die Fläche bleibt genauso wie die Darstellung der Grenzen des LSG erhalten (Grenzen werden aktualisiert). Die Rechtsverordnung zum LSG lässt Befreiungen zu, diese sind ggf. zwischen UNB und Klärwerksbetreiber abzustimmen. Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p> <p>3. Die auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude und Nutzungen genießen Bestandsschutz. Die Darstellung als Fläche für Landwirtschaft bleibt beibehalten, da dies dem langfristigen planerischen Willen der Gemeinde entspricht. Dem Einwand wird nicht gefolgt. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p>	<p>1. KA</p> <p>2. TB</p> <p>3. NB</p>

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
26 b	Berliner Wasserbetriebe, Berlin 18.05.16	<p>Zum FNP haben wir am 9. September 2015 eine Stellungnahme abgegeben. Diese hat weiterhin Bestand. Hier unsere Aussagen zu den Änderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reiterhof Waldesruh - Keine Anlagen der BWB vorhanden. 2. Reitanlage Mönchsheimer Weg – Südl. der Anlage liegt ein Grundstück der BWB. In weiteren Verfahren sind die BWB mit einzubeziehen 3. Wohnanlage Alte Berliner Straße - Hier befinden sich Anlagen der BWB. In weiteren Verfahren sind die BWB mit einzubeziehen. 4. Seniorenwohnanlage Lindenallee - Keine Anlagen der BWB vorhanden. 	Kenntnisnahme.	KA
27 a	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Ost, Berlin 15.10.15	<p>Die eingereichten Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen und aus der Sicht der DB AG bezüglich der von ihr zu vertretenden Belange fachtechnisch prüfen lassen. Hierzu haben wir die Antragsunterlagen von ggf. betroffenen Konzerngesellschaften der DB AG, wie die DB Netz AG, DB Kommunikationstechnik GmbH und DB Energie GmbH eigenständig prüfen lassen. Die vorgenannten Konzerngesellschaften DB Netz AG, DB Kommunikationstechnik GmbH und DB Energie GmbH sind eigenständige Gesellschaften und sprechen für sich. Als Anlageneigentümer/-verantwortliche haben diese Konzernunternehmen für den jeweiligen Verantwortungsbereich separat Stellung genommen. Nach Sichtung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen im Auftrage der Deutschen Bahn AG folgendes mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch das Plangebiet führt die oben genannte Strecke der Deutschen Bahn AG. Gemäß Artikel I §2 Eisenbahnneuordnungsgesetz -ENeuOG vom 27.12.1993 (BGBl I S 2378)- ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn Verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstückssteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel I § 22 ENeuOG Verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Art.5 §18 E-NeuOG als planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind. Grundsätzlich ist bei Planungen zu sichern, dass es zu keiner Übertragung von Abstandsflächen gemäß § 6 der BbgBO kommt. (Fortsetzung nächste Seite) 	1. Kenntnisnahme.	1. KA

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
27 a	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Ost, Berlin 15.10.15	<p>(Fortsetzung) Eine Übernahme von Baulasten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen. Ebenso ist die Zuwegung gemäß § 5 BbgBO ohne Inanspruchnahme von Eisenbahnflächen zu sichern. Weiterhin ist der § 17 der BbgBO zu beachten. Die vorgesehene Bebauung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinflussen.</p> <p>2. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>3. Bis 2020 sind Maßnahmen im Rahmen von Infrastruktur vorgesehen, unter anderem die Erneuerung der Brücken Lindenallee/ E.-Thälmann-Straße sowie der Bau eines neuen Stellwerkes im Bahnhofsbereich.</p> <p>4. Das Errichten, Betreiben und der Abbruch baulicher Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, die aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb abgeleitet werden können und sich auf Eisenbahnflurstücke und auf darauf befindlichen Sachen auswirken, haftet der Bauwerber bzw. der Bauherr.</p> <p>5. Die Zugänglichkeit zu den Bahnanlagen muss für Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten für die Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG jederzeit zugänglich sein. Die Lagerung von Baumaterial, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen ist auszuschließen. Ausnahmen dazu bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Deutsche Bahn AG. Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine der Deutschen Bahn AG dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden.</p>	<p>2. Kenntnisnahme.</p> <p>3. Kenntnisnahme.</p> <p>4. Kenntnisnahme.</p> <p>5. Kenntnisnahme.</p>	<p>2. KA</p> <p>3. KA</p> <p>4. KA</p> <p>5. KA</p>

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
27 a	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Ost, Berlin 15.10.15	<p>6. Vorhandene Leitungen und Kabel der Deutschen Bahn AG sind nicht zu überbauen und während der Bauphase nicht zu beschädigen. Dazu sind rechtzeitig vor Baubeginn die Kabelmerkblätter bei der Deutschen Bahn AG einzuholen. Der ungehinderte Zugang von Kabeln und Leitungen für Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten ist jederzeit zu gewährleisten. Der Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn AG müssen grundsätzlich gewährleistet sein.</p> <p>7. Konkrete Planungen in Eisenbahnnähe, die noch nicht im Entwurf ausgewiesen werden, sind uns zur Einsichtnahme bzw. Prüfung vorzulegen. Dabei ist die Beachtung der tatsächlichen vorhandenen Lagebeziehungen zueinander unerlässlich. Wir weisen darauf hin, dass das Vorhandensein von Kabeln und Versorgungsleitungen der Bahn im mittel- und unmittelbaren Bereich außerhalb der Eisenbahnflächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahrungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplanungen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit Bahnlageplänen Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichte an die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Ost, Liegenschaftsmanagement, Caroline Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin in mind. 4 - facher Ausfertigung gestellt werden.</p> <p>8. Des Weiteren sind alle geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Eisenbahn, wie Einrichten von P&R - Plätzen, Errichten von Rampen beim vorgenannten Bereich der Deutschen Bahn AG zur Stellungnahme und Zustimmung einzureichen.</p> <p>9. Unser Schreiben gilt nicht als Zustimmung der Deutschen Bahn AG für Bau-, Kreuzungs- oder Nahrungsmaßnahmen Dritter.</p>	<p>6. Kenntnisnahme.</p> <p>7. Kenntnisnahme.</p> <p>8. Kenntnisnahme.</p> <p>9. Kenntnisnahme.</p>	<p>6. KA</p> <p>7. KA</p> <p>8. KA</p> <p>9. KA</p>

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
27 b	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Ost, Berlin 02.05.16	<p>Nach Sichtung der übergebenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die vorgelegten Änderungen zum Flächennutzungsplan keine Auswirkungen auf die Strecke der Deutschen Bahn AG haben werden. Die geplanten Änderungen befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Strecke der Deutschen Bahn AG.</p> <p>Liegenschaften der Deutschen Bahn AG sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen und Leitungen der Deutschen Bahn AG sind im Baubereich nicht bekannt.</p> <p>Mit dem heutigen Schreiben möchten wir Sie über Veränderungen im DB Konzern informieren. Mit der am 30. August 2013 erfolgten Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg wurde die DB Services Immobilien GmbH auf die Deutsche Bahn AG verschmolzen. Die DB Services Immobilien GmbH ist somit als eigenständiges Unternehmen erloschen. Die neue Firmierung lautet: Deutsche Bahn AG DB Immobilien.</p> <p>Wir bitten Sie, die neue Firmierung ab sofort in unserer Geschäftskorrespondenz zu verwenden und Ihre Stammdaten entsprechend zu ändern.</p> <p>Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen verweisen wir auf unser Schreiben vom 12.10.2015 zum 3. Entwurf des FNP der Gemeinde.</p>	Kenntnisnahme.	KA
30 a	BVVG, Berlin 17.08.15	<p>Die BVVG hat Ihre Planungsabsicht zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände bzw. Einschränkungen bzgl. des Vorhabens erhoben.</p> <p>Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass uns keine konkreten Flächenangaben vorliegen und deshalb die Prüfung auf Betroffenheit von im Eigentum der BVVG befindlicher Flurstücke nicht zweifelsfrei erfolgen konnte.</p> <p>Insofern bitten wir vor Inanspruchnahme von BVVG-Eigentumsflächen um eine konkrete Antragstellung zu Art und Dauer der Nutzung. Bitte berücksichtigen Sie, dass wir bei Pachtflächen auch den entsprechenden Pächter zwecks Nutzungseinschränkungen und eventueller Schadensregulierungen einbeziehen müssen.</p> <p>Bitte beachten Sie weiterhin, dass die BWG einen Verwertungsauftrag hat und durch ständigen Verkauf, die Flurstücke vor Beginn der Maßnahme möglicherweise schon verkauft wurden.</p>	Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, im Rahmen der Flächennutzungsplanung jedem Grundstückseigentümer seine Betroffenheit bei bestimmten Flächen anzuzeigen.	KA

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
30 b	BVVG, Berlin 31.05.16	<p>Die BVVG ist Eigentümerin der Flurstücke 386 und 387 aus Flur 6 der Gemarkung Dahlewitz-Hoppegarten. Unserer Einschätzung nach eignen sich die beiden Flurstücke gut für eine Einbeziehung in das angrenzende Mischgebiet. Hier könnten ohne Beeinträchtigung der benachbarten Schutzgebiete drei attraktive Einfamilienhausgrundstücke mit direktem Bezug zur freien Landschaft generiert werden. Augenscheinlich ist eine Erschließung ohne großen Aufwand herstellbar. Gerne prüfen wir Möglichkeiten für eine Kooperation mit der Gemeinde Hoppegarten zur Schaffung der Voraussetzungen für eine zeitnahe Umsetzung des Entwicklungsvorschlags.</p> <p>Im Rahmen der gegenwärtigen Aufstellung des Flächennutzungsplanes bitten wir um eine entsprechende Ausweitung des Mischgebietes an der Alten Berliner Straße.</p>	(s.a. Stellungnahme B4a.2) Eine weitere Ausweitung des Mischgebietes über den Bestand hinaus bis an die Grenzen des LSG/NSG wird nicht unterstützt, da hier weiterhin die Stärkung der Freiraumstrukturen angestrebt wird. Daher werden auch weitere Gebäude in diesem Bereich kritisch gesehen.	NB
35 a	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Strausberg 22.09.15	<p>Aus forsthoheitlicher Sicht gibt es keine Bedenken gegen den nun vorliegenden Flächennutzungsplan.</p> <p>Da die Gemeinde Hoppegarten mit knapp 18 % Waldanteil (Land Brandenburg 37 %) als waldarme Gemeinde gilt, sollte weiter darauf hingewirkt werden, dass der Waldanteil mindestens erhalten bleibt, wenn möglich jedoch auch erhöht wird.</p>	Kenntnisnahme.	KA
35 b	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Strausberg 31.05.16	<p>Aus forstlicher Sicht gibt es keine Bedenken gegen die Umsetzung des vorliegenden Flächennutzungsplans.</p> <p>Da die Gemarkung Hönow mit 8,6 % und die Gemarkung Hoppegarten mit 24,3 % Waldanteilen (Land Brandenburg 37 %) als waldarme Gemeinde gilt, sollte weiter darauf hingewirkt werden, dass der Waldanteil mindestens erhalten bleibt, wenn möglich jedoch auch erhöht wird.</p>	Kenntnisnahme.	KA

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Anschreiben an TöB vom 31.07.2015 bzw. 26.04.2016

Nr.	Absender, Post vom	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschluss- vorschlag
36 a	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, Frankfurt/Oder 16.09.15	<p>Im Flächennutzungsplan wird die beabsichtigte Art der baulichen Nutzung für das Gemeindegebiet in ihren Grundzügen dargestellt. Maßstab sind die für einen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren vorhersehbaren Bedürfnisse der kommunalen Entwicklung. Es werden Vorentscheidungen getroffen, wo beispielsweise gewerbliche Nutzung (gewerbliche Bauflächen G), Mischnutzung Wohnen/Gewerbe (Mischbauflächen M) oder Wohnnutzung (Wohnbauflächen W) weiterentwickelt werden soll.</p> <p>Der vorliegende Entwurf bringt dies sehr gut zum Ausdruck. Die klare Strukturierung der einzelnen Nutzungen sorgt für Planungs- und Investitionssicherheit.</p> <p>Die vorgesehenen Erweiterungen des Stellplatzangebotes Park&Ride für den motorisierten Individualverkehr begrüßen wir ausdrücklich.</p> <p>Derzeit sind uns keine Informationen zu möglichen Investitionen unserer Mitgliedsunternehmen, die dem Planentwurf entgegenstehen könnten, bekannt.</p>	Kenntnisnahme	KA

Folgende Träger öffentlicher Belange antworteten in der Offenlage des 3. Entwurfes ohne Bedenken oder Anregungen:

- | | |
|---|---------------------|
| 3. Landkreis Märkisch-Oderland, Straßenverkehrsamt,
Untere Denkmalschutzbehörde/ Bodendenkmalpflege,
Untere Denkmalschutzbehörde,
Amt für Landwirtschaft und Umwelt/ FD Agrarentwicklung | Strausberg / Seelow |
| 5. Stadt Altlandsberg | Altlandsberg |
| 24. TLG IMMOBILIEN GmbH | Berlin |

Folgende Träger öffentlicher Belange antworteten in der Offenlage des 3. Entwurfes nicht:

- | | |
|--|----------------|
| 10. Gemeinde Ahrensfelde | Ahrensfelde |
| 11. Berliner Stadtreinigung (BSR) | Berlin |
| 14. e.dis AG | Neuenhagen |
| 16. Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst | Zossen |
| 17. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | |
| 18. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe | |
| 20. Landesumweltamt Brandenburg | Frankfurt/Oder |
| 22. Autobahnmeisterei Dienststätte Stolpe | Stolpe |
| 23. Wasser- und Bodenverband „Stöbber – Erpe“ | Rehfelde |
| 25. Wasserverband Strausberg-Erkner | Strausberg |
| 28. Rennbahn Hoppegarten GmbH | Hoppegarten |
| 29. Busverkehr MOL GmbH | Strausberg |
| 30. BVVG | Berlin |
| 31. Evangelische Kirchengemeinde Hönow | Hoppegarten |
| 32. Evangelische Kirchengemeinde Neuenhagen | Neuenhagen |
| 33. Katholisches Pfarramt St. Georg | Hoppegarten |
| 34. Deutsche Telekom AG | |
| 37. Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder) | Frankfurt/Oder |


Folgende Träger öffentlicher Belange antworteten in der Offenlage des 4. Entwurfes ohne Bedenken oder Anregungen:

3. Landkreis Märkisch-Oderland, Straßenverkehrsamt, Verkehrsamt / Verkehrsorganisation Amt für Landwirtschaft und Umwelt/ FD Agrarentwicklung	Strausberg / Seelow
5. Stadt Altlandsberg	Altlandsberg
37. Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder)	Frankfurt/Oder


Folgende Träger öffentlicher Belange antworteten in der Offenlage des 4. Entwurfes nicht:

4. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	Berlin
7. Gemeinde Neuenhagen	Neuenhagen b. Bln.
14. Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf	Berlin
15. Bezirksamt Treptow-Köpenick	Berlin
10. Gemeinde Ahrensfelde	Ahrensfelde
11. Berliner Stadtreinigung (BSR)	Berlin
12. Berliner Stadtgüter	Berlin
13. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege	Zossen OT Wündsdorf
14. e.dis AG	Neuenhagen
16. Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Zossen
17. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
19. Landesamt für Bauen und Verkehr	Hoppegarten
22. Autobahnmeisterei Dienststätte Stolpe	Stolpe
23. Wasser- und Bodenverband „Stöbber – Erpe“	Rehfelde
25. Wasserverband Strausberg-Erkner	Strausberg
28. Rennbahn Hoppegarten GmbH	Hoppegarten
29. Busverkehr MOL GmbH	Strausberg
31. Evangelische Kirchengemeinde Hönow	Hoppegarten
32. Evangelische Kirchengemeinde Neuenhagen	Neuenhagen
33. Katholisches Pfarramt St. Georg	Hoppegarten
34. Deutsche Telekom AG	
38. Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg	
39. Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“	


Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B1a	28.08.15	<p>Der Antrag im FNP läuft unter B3 auf ca. 6.000 m² im 1. Entwurf des FNP's (2010). Jetzt stehen die Flurstücken und die m² der Flurstücken fest:</p> <p>Flurstück 380/6 = 4 m² 738 = 3.030 m² 485 = 3.000 m² 742 = 300 m² 743 = 350 m² m² gesamt: 6.684 m²</p> <p>Für die weitere Bearbeitung des Projektes Dahlwitzer Landstraße (Standort Brieskorn) wären das die konkreten Angaben.</p>	<p>Die Eingabe bezieht sich auf den Verfahrensschritt 1. Entwurf, der bereits 2010 abgeschlossen wurde. Der damaligen Eingabe wurde auch stattgegeben. In der Offenlage des 2. Entwurfes 2013 erfolgte keine Äußerung des Eingebenden.</p> <p>Da der FNP nicht flurstücksscharf arbeitet, ist hier auch die Notwendigkeit einer Änderung derzeit nicht erkennbar. Erst nach Einleitung eines B-Planverfahrens und der Konkretisierung der Planungsziele kann der FNP dann ggf. korrigiert oder geändert werden.</p>	NB
B2a	18.09.15	<p>Als Eigentümer von land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen möchte ich zum ausgelegten 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet vom 21. Mai 2015 (mit Erg. vom 19.06.15) folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>1. Die Planzeichnung mit dem dargestellten Gemeindegebiet ist wieder ohne Nordpfeil.</p> <p>2. Ich widerspreche der Darstellung des Flurstückes 2002 in der Flur 2 der Gemarkung Hönow sowie Teile des Flurstückes 160 der Gemarkung Hönow in unmittelbarer Nachbarschaft als Grünfläche. Entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Dorfkern Hönow" sollten diese Flächen auch als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen werden.</p> <p>3. Auf einer weiteren angrenzenden Fläche (Flurstück 1908 in der Flur 2) sind die Umrisse einer vorhandenen Verkehrsfläche zu erkennen. Diese ist aber im vorher genannten Bebauungsplan nicht vorgesehen. Somit sollte dieser Eintrag auch entfernt werden.</p>	<p>1. Der Nordpfeil war leider nicht aktiviert. Korrektur erfolgt.</p> <p>2. Beide Flächen sind jeweils kleiner als etwa 5.000 m². Erst ab dieser Größe erfolgt eine Darstellung im FNP, solange die Fläche keine besondere soziale Bedeutung hat (z.B. Kindertagesstätte, die dann mit einer Signatur dargestellt ist).</p> <p>3. Die Darstellung des Weges wurde nicht durch die Gemeinde Hoppegarten veranlasst, sondern ist Inhalt der Plangrundlage. Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage der Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom Juli 2011 erstellt. Grundlage ist die topographische Karte im Maßstab 1 : 10.000 (TK 10), die als Bilddatei geliefert wurde nicht verändert werden darf. Abgesehen davon liegt das Flurstück 1908 südlich dieses Weges und ist nicht betroffen.</p>	<p>1. B</p> <p>2. NB</p> <p>3. NB</p>


Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B2a	18.09.15	<p>4. Im Angerbereich des Dorfes Hönow weist der besagte Bebauungsplan Grünfläche aus. Diese sollte auch so dokumentiert werden.</p> <p>5. Die Kirche als Einzeldenkmal in Dorf Hönow steht auf einem Friedhof, auf dem weiterhin Beisetzungen vorgenommen werden. Somit rege ich an, einen Teil dieser Gemeinbedarfsfläche als Grünfläche auszuweisen.</p> <p>6. Die Dokumentation der Wegeführung des Zentralen Radweges 1 ist im Bereich des Dorfes Hönow und im nördlichen Gemeindegebiet erneut falsch vorgenommen worden.</p> <p>7. Die dünnen rötlichen Linien in der Planzeichnung werden von mir als Gemeinbedarfsflächen gedeutet, die Wirtschaftswege, Feldwege, Gräben usw. ausweisen sollen. Ich rege an, den Graben zum Paddenpfehl zur östlichen Bebauungsgrenze des Dorfkerns Hönow in der Flur 2 in seinem tatsächlichen Verlauf mit aufzunehmen und einzuzeichnen.</p> <p>8. Des weiteren rege ich den Lückenschluß beim dargestellten Wirtschaftsweg auf dem Flurstück 609 in der Flur 2 der Gemarkung Hönow an.</p> <p>9. Ich rege an, den nicht vorhandenen aber dokumentierten Weg vom Retsee zur westlichen Gemarkungsgrenze von Hönow in der Flur 1 zu entfernen.</p> <p>10. Als Eigentümer widerspreche ich der Darstellung von Wegen auf dem Flurstück 812 in der Flur 1 der Gemarkung Hönow, dort sind keine vorhanden und geplant.</p>	<p>4. Auch hier sind die Teilflächen kleiner als etwa 5.000 m². Erst ab dieser Größe erfolgt eine Darstellung im FNP, solange die Fläche keine besondere soziale Bedeutung hat (z.B. Kindertagesstätte, die dann mit einer Signatur dargestellt ist).</p> <p>5. Auch hier ist der Friedhofsbereich kleiner als etwa 5.000 m². Erst ab dieser Größe erfolgt eine eigenständige Flächendarstellung im FNP. Der Friedhof ist mit der Darstellung als Gemeinbedarfsfläche sachgerecht im FNP abgebildet.</p> <p>6. Die eingetragene Wegeführung entsprach den Unterlagen von 2013. Offenbar hat es hier tatsächlich Änderungen im Bereich Dorf Hönow gegeben, die entsprechend nachgetragen werden.</p> <p>7. Die dünnen rötlichen Linien sind vermutlich die Bodendenkmale oder Denkmalsbereiche. Diese sind in der Legende aufgeführt. Andere dünne rote Linien sind nicht erkennbar. In jedem Falle werden im FNP keine Wirtschaftswege, Feldwege, Gräben o.ä. gesondert dargestellt.</p> <p>8. Das Flurstück hat mittlerweile die Nummer 2672. Es gilt das Gleiche wie im vorangehenden Punkt: Wirtschaftswege o.ä. werden im FNP nicht gesondert dargestellt, sondern sind maximal Inhalt der Plangrundlage. Diese wird nicht verändert (s.a. Punkt 3 dieser Stellungnahme).</p> <p>9.+10. Wirtschaftswege o.ä. werden im FNP nicht gesondert dargestellt, sondern sind maximal Inhalt der Plangrundlage. Diese wird nicht verändert (s.a. Punkt 3 dieser Stellungnahme).</p>	<p>4. NB</p> <p>5. NB</p> <p>6. B</p> <p>7. NB</p> <p>8. NB</p> <p>9. NB</p> <p>10. NB</p>


Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B2a	18.09.15	<p>11. Des weiteren widerspreche ich der zusammenhängenden Darstellung von einzelnen Waldstücken auf diesem Flurstück sowie der Ausweisung von Grünflächen entlang der Flurstücksgrenze zum Flurstück 216. Die betroffenen Flächen sollten entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als Fläche für Landwirtschaft dokumentiert werden.</p>	<p>11. Die wesentliche Aufgabe des FNP besteht in der Darlegung der wichtigsten Planungsziele der Gemeinde für die nächsten Jahre im Maßstab 1:10.000. Dabei kann es durchaus sein, dass im Einzelfall generalisierend wenige Meter auseinander liegende Waldstücke zusammenhängend dargestellt werden oder aus Luftbildern die Abgrenzung von Landwirtschafts- zu Grünflächen entnommen wird. Der FNP arbeitet hier nicht parzellenscharf!</p>	11. NB
		<p>12. Als Eigentümer widerspreche ich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf dem Flurstück 812 und 228 in der Flur 1 der Gemarkung Hönow entlang der A10, auf dem Flurstück 632 in der Flur 2 sowie auf dem Flurstück 693 in der Flur 2 jeweils in der Gemarkung Hönow auszuweisen.</p>	<p>12. Mit dem Flächennutzungsplan wird keine parzellenscharfe Darstellung vorgenommen. Es ist vielmehr die Absicht, ein planerisches Grundkonzept aufzuzeigen, wie die SPE-Maßnahmenflächen (Flächen für Maßnahmen zum <u>S</u>chutz, zur <u>P</u>flege und zur <u>E</u>ntwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sinnvoll im Gemeindegebiet eingegliedert werden sollen. Daher sind Breite und Ausrichtung der Flächen im späteren Umsetzungsprozess in Abstimmung mit den jeweiligen Bodeneigentümer zweckmäßig vorzunehmen. Ob und wann einzelne oder zusammenhängende Flächen als SPE-Maßnahmen in Frage kommen, kann heute nicht beurteilt werden. Bis dahin können sich von der Eigentümerstruktur über die verschiedenen Interessenlagen völlig neue Gesichtspunkte ergeben haben. Auf die Belange der Landwirtschaft (private Eigentümer oder Pächter) wird im späteren Umsetzungsprozess selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Rücksicht genommen. Die Anforderungen an eine gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zielen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Bundesbodenschutzgesetz auf einen Biotopverbund ab, welcher durch die SPE-Maßnahmen realisiert werden kann. (Fortsetzung nächste Seite)</p>	12. NB


Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B2a	18.09.15	<p>13. Ich rege an die ausgewiesene gewerbliche Baufläche auf den Flurstücken 1443 und 780 sowie die Teilfläche von Flurstück 2330 in der Flur 2 der Gemarkung Hönow wieder in Landwirtschaftsfläche entsprechend ihrer bisherigen Nutzung zu ändern.</p> <p>14. Bei eventuellen Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Ich bitte Sie, mich über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>12. (Fortsetzung) Dies ist letztlich auch im Sinne einer ökonomisch und ökologisch tragfähigen Landwirtschaft und somit auch im Interesse der privaten Eigentümer bzw. Nutzer. In Bezug auf das planerische Grundkonzept sei auch auf das Kapitel C.7.2.2.3. der Begründung zum Flächennutzungsplan verwiesen. Parzellenscharfe Herausnahmen von Einzelteilen dagegen können, wie oben beschrieben, zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Zum gegebenen Zeitpunkt wird dann über Maßnahmen und ihre Durchführbarkeit zu verhandeln sein.</p> <p>13. Die genannten Flurstücke wurden mittlerweile umnummeriert (1443 > 2614-2617; 780 > 2610, 2611; 2330 > 2588, 2589). Die Darstellung als gewerbliche Baufläche war bereits in den ersten beiden Entwürfen des FNP enthalten und entspricht auch weiterhin dem gemeindlichen Willen. Diese Planung wird auch von der Landes- und Regionalplanung befürwortet.</p> <p>14. Die Beantwortung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Verwaltung ist gesetzlich vorgeschrieben (§3 Abs.2 BauGB).</p>	<p>12. NB</p> <p>13. NB</p> <p>14. KA</p>
B2b	02.06.16	<p>Als Eigentümer von land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen möchte ich zum ausgelegten 4. Entwurf des FNPs folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>1. Ich erhebe gegen die Darstellung des Flurstückes 2002 in der Flur 2 der Gemarkung Hönow sowie Teile des Flurstückes 2547 (ehemals 160) in unmittelbarer Nachbarschaft als Grünfläche. Entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Dorfkern Hönow" sollten diese Flächen auch als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen werden.</p> <p>2. Im Angerbereich des Dorfes Hönow weist der besagte Bebauungsplan Grünfläche aus. Diese sollte auch so dokumentiert werden.</p>	<p>1. Beide Flächen sind jeweils kleiner als etwa 5.000 m². Erst ab dieser Größe erfolgt eine Darstellung im FNP, solange die Fläche keine besondere soziale Bedeutung hat (z.B. Kindertagesstätte, die dann mit einer Signatur dargestellt ist).</p> <p>2. Hier sind die Teilflächen kleiner als etwa 5.000 m². Erst ab dieser Größe erfolgt eine Darstellung im FNP, solange die Fläche keine besondere soziale Bedeutung hat (z.B. Kindertagesstätte, die dann mit einer Signatur dargestellt ist).</p>	<p>1. NB</p> <p>2. NB</p>


Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B2b	02.06.16	<p>3. Die Kirche als Einzeldenkmal im Dorf Hönow steht auf einem Friedhof, auf dem weiterhin Beisetzungen vorgenommen werden. Somit rege ich an, einen Teil dieser Gemeinbedarfsfläche oder diese in ihrer Gesamtheit als Grünfläche auszuweisen.</p> <p>4. Die Dokumentation der Wegeführung des Zentralen Radweges 1 ist im Bereich des Dorfes Hönow und im nördlichen Gemeindegebiet ist nicht identisch mit seinem Verlauf in der Örtlichkeit. Ich rege eine Korrektur dieser Eintragung an.</p> <p>5. Die vielen dünnen rötlichen Linien (von mir als Wirtschaftswege, Feldwege, Gräben usw. gedeutet) in der Planzeichnung sollten entfernt werden oder in der Zeichenerklärung aufgenommen werden. Verbleiben diese Linien in der Planzeichnung, rege ich eine Überprüfung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Korrektur an.</p> <p>6. Als Eigentümer des Flurstückes 812 in der Flur 1 der Gemarkung Hönow rege ich an, den Schleusengraben dort sowie seinen weiteren Verlauf als Wasserfläche darzustellen.</p> <p>7. Des weiteren widerspreche ich der zusammenhängenden Darstellung von einzelnen Waldstücken auf dem Flurstück 812 sowie der Ausweisung von Grünfläche auf bzw. entlang der Flurstücksgrenze zum Flurstück 216. Die betroffenen Flächen sind entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als Fläche für Landwirtschaft zu dokumentieren. Eine Änderung der Nutzung meinerseits ist nicht beabsichtigt.</p>	<p>3. Auch hier ist der Friedhofsbereich kleiner als etwa 5.000 m². Erst ab dieser Größe erfolgt eine eigenständige Flächendarstellung im FNP. Der Friedhof ist mit der Darstellung als Gemeinbedarfsfläche sachgerecht im FNP abgebildet.</p> <p>4. Nach Prüfung kann bestätigt werden, dass die Wegeführung des ZR 1 in jüngerer Zeit geändert wurde. Eine Korrektur im Plan erfolgt.</p> <p>5. Die dünnen rötlichen Linien sind vermutlich die Bodendenkmale oder Denkmalbereiche. Diese sind in der Legende aufgeführt. Andere dünne rote Linien sind nicht erkennbar. In jedem Falle werden im FNP keine Wirtschaftswege, Feldwege, Gräben o.ä. gesondert dargestellt.</p> <p>6. Das Flurstück hat mittlerweile die Nummer 2672. Es gilt das Gleiche wie im vorangehenden Punkt: Wirtschaftswege o.ä. werden im FNP nicht gesondert dargestellt, sondern sind maximal Inhalt der Plangrundlage. Diese wird nicht verändert (s.a. Punkt 3 dieser Stellungnahme).</p> <p>7. Die wesentliche Aufgabe des FNP besteht in der Darlegung der wichtigsten Planungsziele der Gemeinde für die nächsten Jahre im Maßstab 1:10.000. Dabei kann es durchaus sein, dass im Einzelfall generalisierend wenige Meter auseinander liegende Waldstücke zusammenhängend dargestellt werden oder aus Luftbildern die Abgrenzung von Landwirtschafts- zu Grünflächen entnommen wird. Der FNP arbeitet hier nicht parzellenscharf!</p>	<p>3. NB</p> <p>4. B</p> <p>5. NB</p> <p>6. NB</p> <p>7. NB</p>


Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B2b	02.06.16	<p>8. Als Eigentümer erhebe ich Einwand gegen die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf dem Flurstücken 812 und 228 in der Flur 1 der Gemarkung Hönow entlang der A10, auf dem Flurstück 632 und auf dem Flurstück 693 jeweils in der Flur 2 der Gemarkung Hönow.</p>	<p>8. Mit dem Flächennutzungsplan wird keine parzellenscharfe Darstellung vorgenommen. Es ist vielmehr die Absicht, ein planerisches Grundkonzept aufzuzeigen, wie die SPE-Maßnahmenflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sinnvoll im Gemeindegebiet eingegliedert werden sollen. Daher sind Breite und Ausrichtung der Flächen im späteren Umsetzungsprozess in Abstimmung mit den jeweiligen Bodeneigentümer zweckmäßig vorzunehmen. Ob und wann einzelne oder zusammenhängende Flächen als SPE-Maßnahmen in Frage kommen, kann heute nicht beurteilt werden. Bis dahin können sich von der Eigentümerstruktur über die verschiedenen Interessenlagen völlig neue Gesichtspunkte ergeben haben. Auf die Belange der Landwirtschaft (private Eigentümer oder Pächter) wird im späteren Umsetzungsprozess selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Rücksicht genommen. Die Anforderungen an eine gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zielen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Bundesbodenschutzgesetz auf einen Biotopverbund ab, welcher durch die SPE-Maßnahmen realisiert werden kann. Dies ist letztlich auch im Sinne einer ökonomisch und ökologisch tragfähigen Landwirtschaft und somit auch im Interesse der privaten Eigentümer bzw. Nutzer. In Bezug auf das planerische Grundkonzept sei auch auf das Kapitel C.7.2.2.3. der Begründung zum Flächennutzungsplan verwiesen. Parzellenscharfe Herausnahmen von Einzelteilen dagegen können, wie oben beschrieben, zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Zum gegebenen Zeitpunkt wird dann über Maßnahmen und ihre Durchführbarkeit zu verhandeln sein.</p>	8. NB


Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B2b	02.06.16	<p>9. Ich rege an die ausgewiesene gewerbliche Baufläche auf den Flurstücken 1443 und 780 sowie die Teilfläche von Flurstück 2330 in der Flur 2 der Gemarkung Hönow wieder in Landwirtschaftsfläche entsprechend ihrer bisherigen Nutzung zu ändern.</p> <p>10. Die dargestellte Trassenführung der 380 KV-Freileitung Neuenhagen-Marzahn in der Gemarkung Hönow sollte in der Zeichenerklärung aufgeführt werden.</p>	<p>9. Die genannten Flurstücke wurden mittlerweile umnummeriert (1443 > 2614-2617; 780 > 2610, 2611; 2330 > 2588, 2589). Die Darstellung als gewerbliche Baufläche war bereits in den ersten beiden Entwürfen des FNP enthalten und entspricht auch weiterhin dem gemeindlichen Willen. Diese Planung wird auch von der Landes- und Regionalplanung befürwortet.</p> <p>10. Statt eine weitere Kategorie in die Planzeichenlegende einzufügen, kann die Linie auch mit dem Begriff "Hochspannungstrasse" ergänzt werden.</p>	<p>9. NB</p> <p>10. TB</p>
B3a	18.09.15	<p>Als Leiterin eines ortsansässigen bäuerlichen Familienbetriebes, der im Haupterwerb geführt wird, möchte ich zum ausgelegten 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet vom 21. Mai 2015 (mit Erg. vom 19.06.15) folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>1. Ich widerspreche als Bewirtschafter der Darstellung des Flurstückes 2002 in der Flur 2 der Gemarkung Hönow sowie Teile des benachbarten Flurstückes 160 als Grünfläche. Entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplans "Dorfkern Hönow" sollte diese Fläche als Fläche für Landwirtschaft gezeichnet werden.</p> <p>2. Ich rege an, die nicht ausgewiesene Anlage des Islandgestütes Paddenhof Hönow in der Nähe des Paddenpfehl in die Planzeichnung mit aufzunehmen.</p> <p>3. Ich widerspreche der unterbrochenen Darstellung des Wirtschaftsweges auf dem Flurstück 609 in der Flur 2 der Gemarkung Hönow. Der Weg ist durchgängig vorhanden und sollte auch so zur Erschließung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben.</p> <p>4. Die tatsächliche Fortsetzung dieses Wirtschaftsweges über die Flurstücke 617 und 850 in Richtung Norden zur Autobahnunterführung ist in der Planzeichnung nicht richtig dokumentiert.</p> <p>5. Vorsorglich widerspreche ich als Bewirtschafter der erfolgten Darstellung einer Verkehrsfläche entlang der Flurstücksgrenze von 1714 und auf dem Flurstück 447.</p>	<p>1. (s.a. B2a.2) Beide Flächen sind jeweils kleiner als etwa 5.000 m². Erst ab dieser Größe erfolgt eine Darstellung im FNP, solange die Fläche keine besondere soziale Bedeutung hat (z.B. Kindertagesstätte, die dann mit einer Signatur dargestellt ist).</p> <p>2.- 4. Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage der Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom Juli 2011 erstellt. Grundlage ist die topographische Karte im Maßstab 1 : 10.000 (TK 10), die als Bilddatei geliefert wurde nicht verändert werden darf.</p> <p>5. Die Darstellung des Weges wurde nicht durch die Gemeinde Hoppegarten veranlasst, sondern ist Inhalt der Plangrundlage. Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage der Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom Juli 2011 erstellt. Grundlage ist die topographische Karte im Maßstab 1 : 10.000 (TK 10), die als Bilddatei geliefert wurde nicht verändert werden darf.</p>	<p>1. NB</p> <p>2.-4. NB</p> <p>5. NB</p>


Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B3a	18.09.15	6. Die Wegeföhrung des Zentralen Radweges 1 ist erneut nicht richtig in der Planzeichnung im Bereich des Dorfes Hönow sowie im Bereich zwischen Autobahn und nördlicher Gemeindegebietsgrenze dargestellt. Ich rege daher an, hier eine Korrektur vorzunehmen.	6. (s.a. B.2.6.) Nach Prüfung kann bestätigt werden, dass die Wegeföhrung des ZR 1 in jüngerer Zeit geändert wurde. Eine Korrektur im Plan erfolgt.	6. B
		7. Ich rege an, die bisher nicht dargestellten im Zuge des Ausbaues der Landesstraße 33 parallel dazu verlaufenden neu entstandenen Wirtschaftsweg zwischen Mittelsee und Autobahn A 10 in die Planzeichnung aufzunehmen. Sie bilden die Fortsetzung des Wirtschaftsweges vom Flurstück 609 in Richtung Süden.	7. Die wesentliche Aufgabe des FNP besteht in der Darlegung der wichtigsten Planungsziele der Gemeinde für die nächsten Jahre im Maßstab 1:10.000. Die Abbildung von Wirtschaftswegen gehört nicht zu diesen wichtigsten Planungszielen (s.a. B3. 2-4).	7. NB
		8. Als Bewirtschafter des Flurstückes 812 widerspreche ich der Darstellung von Grünfläche entlang der Flurstücksgrenze zum Flurstück 216 in der Flur 1 der Gemarkung Hönow. Die zusammenhängende Darstellung der Waldfläche ist ebenfalls nicht korrekt. Ich rege an, die betroffenen Flächen als Landwirtschaftsfläche darzustellen.	8. (s.a. B.2.11) Die wesentliche Aufgabe des FNP besteht in der Darlegung der wichtigsten Planungsziele der Gemeinde für die nächsten Jahre im Maßstab 1:10.000. Dabei kann es durchaus sein, dass im Einzelfall generalisierend wenige Meter auseinander liegende Waldstücke zusammenhängend dargestellt werden oder aus Luftbildern die Abgrenzung von Landwirtschafts- zu Grünflächen entnommen wird. Der FNP arbeitet hier nicht parzellenscharf!	8. NB
		9. Als Bewirtschafter erhebe ich Einwand gegen die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemarkung Hönow auf den Flurstücken 632 und 2393 in der Flur 2, auf den Flurstücken 691 bis 721 in der Flur 2, 683, 684, 675, 676 sowie 643 und diverse weitere in der Flur 2 auf den Flurstücken 470, 467 in der Flur 1 228 und 812 in der Flur 1.	9. (s.a. B.2.12) Mit dem FNP wird keine parzellenscharfe Darstellung vorgenommen. Es ist vielmehr die Absicht, ein planerisches Grundkonzept aufzuzeigen, wie die SPE-Maßnahmenflächen (Flächen für Maßnahmen zum <u>S</u> chutz, zur <u>P</u> flege und zur <u>E</u> ntwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sinnvoll im Gemeindegebiet eingegliedert werden sollen. Daher sind Breite und Ausrichtung der Flächen im späteren Umsetzungsprozess in Abstimmung mit den jeweiligen Bodeneigentümer zweckmäßig vorzunehmen. (Fortsetzung nächste Seite)	9. NB


Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B3a	18.09.15	<p>10. Bei eventuellen Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Ich bitte Sie, mich über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>9. (Fortsetzung) Ob und wann einzelne oder zusammenhängende Flächen als SPE-Maßnahmen in Frage kommen, kann heute nicht beurteilt werden. Bis dahin können sich von der Eigentümerstruktur über die verschiedenen Interessenlagen völlig neue Gesichtspunkte ergeben haben. Auf die Belange der Landwirtschaft (private Eigentümer oder Pächter) wird im späteren Umsetzungsprozess selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Rücksicht genommen.</p> <p>Die Anforderungen an eine gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zielen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Bundesbodenschutzgesetz auf einen Biotopverbund ab, welcher durch die SPE-Maßnahmen realisiert werden kann. Dies ist letztlich auch im Sinne einer ökonomisch und ökologisch tragfähigen Landwirtschaft und somit auch im Interesse der privaten Eigentümer bzw. Nutzer.</p> <p>In Bezug auf das planerische Grundkonzept sei auch auf das Kapitel C.7.2.2.3. der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans verwiesen.</p> <p>Parzellenscharfe Herausnahmen von Einzelteilen dagegen können, wie oben beschrieben, zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.</p> <p>Zum gegebenen Zeitpunkt wird dann über Maßnahmen und ihre Durchführbarkeit zu verhandeln sein.</p> <p>10. Die Beantwortung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Verwaltung ist gesetzlich vorgeschrieben (§3 Abs.2 BauGB).</p>	10. KA


Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B3b	02.06.16	<p>Als Leiterin eines ortsansässigen bäuerlichen Familienbetriebes, der im Haupterwerb geführt wird, möchte ich zum ausgelegten 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet folgende Stellungnahme abgeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich widerspreche als Bewirtschafter der Darstellung des Flurstückes 2002 in der Flur 2 der Gemarkung Hönow sowie Teile des benachbarten Flurstückes 2547 (ehemals 160) als Grünfläche. Entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplans "Dorfkern Hönow" sollte diese Fläche als Fläche für Landwirtschaft gezeichnet werden. 2. Ich rege an, die nicht ausgewiesene bauliche Anlage des Islandpferdegestütes Paddenhof Hönow in der Nähe des Paddenpfehl in die Planzeichnung mit aufzunehmen. 3. Ich widerspreche der unterbrochenen Darstellung des Wirtschaftsweges auf dem Flurstück 609 in der Flur 2 der Gemarkung Hönow. Der Weg ist durchgängig vorhanden und sollte auch so zur Erschließung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben. 4. Die tatsächliche Fortsetzung dieses Wirtschaftsweges über die Flurstücke 617 und 850 in Richtung Norden zur Autobahnunterführung ist in der Planzeichnung nicht richtig dokumentiert und in der Zeichenerklärung nicht erläutert. 5. Vorsorglich widerspreche ich als Bewirtschafter der erfolgten Darstellung einer Verkehrsfläche entlang der Flurstücksgrenze von 1714 und auf dem Flurstück 447. 6. Die Wegeführung des Zentralen Radweges 1 ist erneut nicht richtig in der Planzeichnung im Bereich des Dorfes Hönow sowie im Bereich zwischen Autobahn und nördlicher Gemeindegebietsgrenze dargestellt. 7. Ich rege an, die bisher nicht dargestellten im Zuge des Ausbaues der Landesstraße 33 parallel dazu verlaufenden neu entstandenen Wirtschaftswegen zwischen Mittelsee und Autobahn A 10 in die Planzeichnung aufzunehmen. Sie bilden die Fortsetzung des Wirtschaftsweges vom Flurstück 609 in Richtung Süden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. (s.a. B2a.2) Beide Flächen sind jeweils kleiner als etwa 5.000 m². Erst ab dieser Größe erfolgt eine Darstellung im FNP, solange die Fläche keine besondere soziale Bedeutung hat (z.B. Kindertagesstätte, die dann mit einer Signatur dargestellt ist). 2.- 4. Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage der Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom Juli 2011 erstellt. Grundlage ist die topographische Karte im Maßstab 1 : 10.000 (TK 10), die als Bilddatei geliefert wurde nicht verändert werden darf. 5. Die Darstellung des Weges wurde nicht durch die Gemeinde Hoppegarten veranlasst, sondern ist Inhalt der Plangrundlage. Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage der Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom Juli 2011 erstellt. Grundlage ist die topographische Karte im Maßstab 1 : 10.000 (TK 10), die als Bilddatei geliefert wurde nicht verändert werden darf. 6. (s.a. B.2.6.) Nach Prüfung kann bestätigt werden, dass die Wegeführung des ZR 1 in jüngerer Zeit geändert wurde. Eine Korrektur im Plan erfolgt. 7. Die wesentliche Aufgabe des FNP besteht in der Darlegung der wichtigsten Planungsziele der Gemeinde für die nächsten Jahre im Maßstab 1:10.000. Die Abbildung von Wirtschaftswegen gehört nicht zu diesen wichtigsten Planungszielen (s.a. B3. 2-4). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. NB 2.-4. NB 5. NB 6. B 7. NB


Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B3b	02.06.16	<p>8. Sollten die dünnen Linien für die Planzeichnung bedeutungslos sein, so sollten diese auch nicht eingezeichnet sein und bleiben, da sie in der Örtlichkeit oftmals mit den vorhandenen Feldwegen identisch sind.</p> <p>9. Als Bewirtschafter des Flurstückes 812, Flur 1 Gemarkung Hönow widerspreche ich der Darstellung von Grünfläche entlang der Flurstücksgrenze zum Flurstück 216 in der Flur 1 der Gemarkung Hönow. Die zusammenhängende Darstellung der Waldfläche ist ebenfalls nicht korrekt. Ich rege an, die betroffenen Flächen als Landwirtschaftsfläche darzustellen.</p> <p>10. Als Bewirtschafter erhebe ich Einwand gegen die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemarkung Hönow auf dem Flurstück 2393 in der Flur 2 auf dem Flurstück 632 in der Flur 2 auf den Flurstücken 691 bis 721 in der Flur 2, 683, 684, 675, 676 sowie 643 und diverse weiterer in der Flur 2 gelegene Flurstücke, auf den Flurstücken 470, 467 in der Flur 1 228 und 812 ebenfalls Flur 1.</p>	<p>8. Mit den dünnen Linien sind offenbar tatsächlich Feldwege gemeint, die in der Plangrundlage enthalten sind. Diese Plangrundlage wurde durch die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom Juli 2011 erstellt. Grundlage ist die topographische Karte im Maßstab 1 : 10.000 (TK 10), die als Bilddatei geliefert wurde nicht verändert werden darf.</p> <p>9. (s.a. B2a.11) Die wesentliche Aufgabe des FNP besteht in der Darlegung der wichtigsten Planungsziele der Gemeinde für die nächsten Jahre im Maßstab 1:10.000. Dabei kann es durchaus sein, dass im Einzelfall generalisierend wenige Meter auseinander liegende Waldstücke zusammenhängend dargestellt werden oder aus Luftbildern die Abgrenzung von Landwirtschafts- zu Grünflächen entnommen wird. Der FNP arbeitet hier nicht parzellenscharf!</p> <p>10. (s.a. B2a.12) Mit dem FNP wird keine parzellenscharfe Darstellung vorgenommen. Es ist vielmehr die Absicht, ein planerisches Grundkonzept aufzuzeigen, wie die SPE-Maßnahmenflächen (Flächen für Maßnahmen zum <u>S</u>chutz, zur <u>P</u>flege und zur <u>E</u>ntwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sinnvoll im Gemeindegebiet eingegliedert werden sollen. Daher sind Breite und Ausrichtung der Flächen im späteren Umsetzungsprozess in Abstimmung mit den jeweiligen Bodeneigentümer zweckmäßig vorzunehmen. Ob und wann einzelne oder zusammenhängende Flächen als SPE-Maßnahmen in Frage kommen, kann heute nicht beurteilt werden. Bis dahin können sich von der Eigentümerstruktur über die verschiedenen Interessenlagen völlig neue Gesichtspunkte ergeben haben. (Fortsetzung nächste Seite)</p>	<p>8. KA</p> <p>9. NB</p> <p>10. NB</p>


Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B3b	02.06.16	<p>11. Bei eventuellen Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Ich bitte Sie, mich über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>10. (Fortsetzung) Auf die Belange der Landwirtschaft (private Eigentümer oder Pächter) wird im späteren Umsetzungsprozess selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Rücksicht genommen. Die Anforderungen an eine gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zielen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Bundesbodenschutzgesetz auf einen Biotopverbund ab, welcher durch die SPE-Maßnahmen realisiert werden kann. Dies ist letztlich auch im Sinne einer ökonomisch und ökologisch tragfähigen Landwirtschaft und somit auch im Interesse der privaten Eigentümer bzw. Nutzer. In Bezug auf das planerische Grundkonzept sei auch auf das Kapitel C.7.2.2.3. der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans verwiesen. Parzellenscharfe Herausnahmen von Einzelteilen dagegen können, wie oben beschrieben, zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Zum gegebenen Zeitpunkt wird dann über Maßnahmen und ihre Durchführbarkeit zu verhandeln sein.</p> <p>11. Die Beantwortung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Verwaltung ist gesetzlich vorgeschrieben (§3 Abs.2 BauGB).</p>	11. KA
B4a	17.09.15	<p>Wir zeigen an, die Stadt und Land Wohnbauten-Gesellschaft mbH, Werbellinstraße 12, 12053 Berlin, zu vertreten. Unsere Mandantin ist Eigentümerin der Grundstücke Alte Berliner Straße 26 A-D. Wir nehmen hiermit namens unserer Mandantin Stellung zum ausgelegten Flächennutzungsplanentwurf. Wie auch in den bisherigen Flächennutzungsplanentwürfen soll für die Grundstücke unserer Mandantin die Festsetzung „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgen. Diese Festlegung halten wir stadtplanerisch für fragwürdig und sind im Übrigen der Auffassung, dass die Festlegung nicht abwägungsfehlerfrei erfolgen könnte. Dies ergibt sich aus Folgendem:</p>		


Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B4a	17.09.15	<p>1. Die vorgesehene Festsetzung „Fläche für die Landwirtschaft“ ist de facto so klein, dass auf ihr nicht wirklich Landwirtschaft ausgeübt werden könnte. Denn sie grenzt südlich und westlich an das an der Alten Berliner Straße vorgesehene Mischgebiet an und östlich bzw. nördlich an das Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet Neuenhagener Mühlenfließ. Zwar sollen auch die Flächen des Landschafts- bzw. Naturschutzgebiets im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt werden. Diese Festsetzung führt jedoch ins Leere: Auf weiten Bereichen der Flächen im NSG/LSG befindet sich derzeit waldartiger Aufwuchs, und auch die übrigen Flächen werden nicht landwirtschaftlich genutzt. Gemäß § 3 der LSG- bzw. NSG-Verordnung sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Landwirtschaft ist gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung nur auf Flächen zulässig, auf denen bei Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig und erwerbsmäßig Landwirtschaft ausgeübt wurde. Die zukünftige Nutzung wird auf die bisherige Art und den bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen beschränkt. Da die LSG/NSG-Flächen bis heute nicht landwirtschaftlich erwerbsmäßig genutzt werden, ist dies auch in Zukunft nicht möglich.</p> <p>Die rechtskräftige Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die LSG/NSG-Verordnung in deren Geltungsbereich führt dazu, dass auch auf den Grundstücken unserer Mandantschaft Landwirtschaft sowohl faktisch wie rechtlich unmöglich ist. Gemäß § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Naturschutzgebieten führen können, verboten. Es spielt keine Rolle, ob die zu einer relevanten Veränderung oder Störung führende Handlung innerhalb des Schutzgebietes oder in seinem räumlichen Umfeld vorgenommen wird. § 23 Abs. 2 BNatSchG orientiert sich an dem aus Naturschutzsicht unerwünschten Ergebnis, das es auch dann zu unterbinden gilt, wenn es durch Aktivitäten außerhalb der Kulisse des Schutzgebietes hervorgerufen wird (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar II, § 23, Rn. 19).</p> <p>Jede landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen Alte Berliner Straße 26 A-D, die zwangsläufig mit Bodenveränderungen und/oder stofflichen Einträgen in den Boden verbunden wären, würde dem Schutzzweck des Landschafts- und Naturschutzgebietes zuwiderlaufen.</p> <p>Abgesehen von der rechtlichen Unmöglichkeit ist auch faktisch aus unserer Sicht eine landwirtschaftliche Nutzung nicht sinnvoll möglich. Denn die für die landwirtschaftliche Nutzung verbleibende Fläche wäre nicht wirtschaftlich nutzbar.</p> <p>(Fortsetzung nächste Seite)</p>	<p>1. Die im Plan dargestellte Fläche für Landwirtschaft erstreckt sich zu einem großen Teil auf die im NSG gelegenen Flurstücke 376 sowie 388 – 392. Diese werden sehr wohl erwerbslandwirtschaftlich genutzt, in diesem Fall zur Futtermittel- / Heuproduktion. Ein Verstoß gegen die NSG-Verordnung liegt aufgrund der langjährigen Nutzung in diesem Fall nicht vor. Insofern ist die Fläche aufgrund ihrer Größe für die Landwirtschaft nutzbar.</p> <p>Des Weiteren befindet sich das Grundstück Alte Berliner Straße 26 A-D außerhalb des Geltungsbereichs des Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet Neuenhagener Mühlenfließ. Grundsätzlich ist somit auch in diesem Bereich Landwirtschaft möglich und zulässig.</p>	1. NB

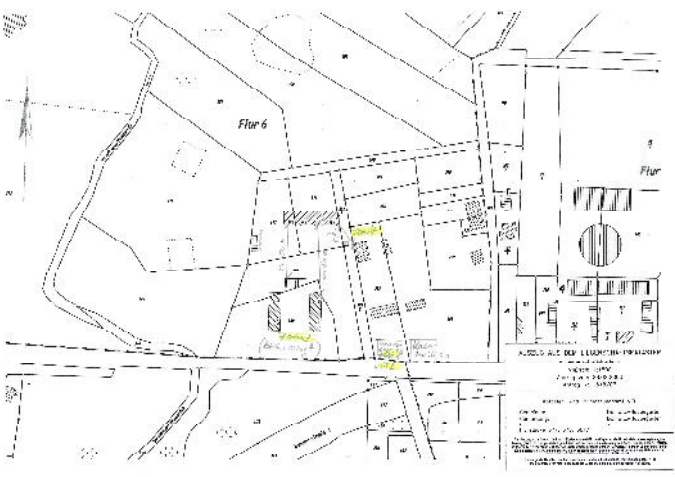
Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B4a	17.09.15	<p>1. (Fortsetzung) Es müssten die LSG/NSG-Flächen und die bereits bebauten (!) Flächen innerhalb der festgesetzten „Fläche für die Landwirtschaft“ abgezogen werden. Die Annahme, dass zwischen den vorhandenen Gebäuden unmittelbar an der Alten Berliner Straße und dem mit einer Zufahrt erschlossenen und mit Nebengebäuden versehenen viergeschossigen Gebäude unserer Mandantschaft Landwirtschaft betrieben wird, ist abwegig (vgl. anliegenden Lageplan). Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die in Aussicht genommene Planung nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB ist, weil sie dauerhaft nicht umgesetzt werden könnte (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB Kommentar, § 1, Rn. 28). Würde die Festsetzung dennoch erfolgen, wäre der Flächennutzungsplan abwägungsfehlerhaft.</p> <p>2. Wir möchten auf einen weiteren Aspekt hinweisen, der aus unserer Sicht gegen die Ausweisung der der Stadt und Land GmbH gehörenden Fläche als landwirtschaftliche Fläche spricht. Da die Flächen bereits bebaut sind, bestehen überhaupt keine rechtlichen Bedenken, diese als Baufläche oder gemischte Fläche auszuweisen. Bereits jetzt stellt sich das Gebiet zwischen der Alten Berliner Straße und dem viergeschossigen Gebäude auf dem Grundstück unserer Mandantin als einheitlicher Bereich dar, der zwar sehr locker bebaut ist, aber einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB darstellt (vgl. Foto 3 und 4). In Zeiten, in denen allenthalben über den verstärkten sozialen Wohnungsbau bzw. die sozialverträgliche Bebauung gesprochen wird, sollte die Gemeinde Flächen, die sich bereits in öffentlicher Hand befinden, nicht ohne zwingende Gründe, z. B. des Artenschutzes o. ä., als nicht (mehr) bebaubare Flächen ausweisen. Denn die der öffentlichen Hand gehörenden Flächen kommen vornehmlich in Betracht, wenn gemeindliche Wohnungsbauintiativen und Programme umgesetzt werden sollen. Durch die Ausweisung der Fläche als Wohnbaufläche oder Mischgebiet im Flächennutzungsplan könnte sich die Gemeinde diese Möglichkeit offenhalten. Wir regen deshalb an, die Grenze des Mischgebiets vom Sondergebiet aus entlang der Grenze des NSG/LSG zu führen. (Fortsetzung nächste Seite)</p>	<p>2. Die vorhandenen baulichen Anlagen im Bereich des Grundstücks Berliner Straße 26 A-D genießen Bestandsschutz. Die Frage, ob sich wohnbaulich genutzte Flächen in privater, öffentlicher oder teilöffentlicher Hand befinden, ist für die Gemeinde bei der Formulierung ihres kommunalen Willens nicht entscheidend. Schließlich hat die Gemeinde auch keinen Einfluss auf die jederzeit mögliche Veräußerung nicht-kommunaler Flächen oder Anlagen. Dennoch wird die Bauflächendarstellung hier geändert und die bebaute Bestandsfläche als Mischbaufläche aufgenommen. Damit entspricht die Gemeinde besser dem Umgang mit ähnlich gelagerten Fällen. Eine weitere Ausweitung des Mischgebietes bis direkt an die Grenzen des LSG/NSG wird nicht unterstützt, da hier weiterhin die Stärkung der Freiraumstrukturen angestrebt wird. Daher werden auch weitere mehrgeschossige Gebäude in diesem Bereich kritisch gesehen.</p>	2. TB


Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
 Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.	✉	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B4a	17.09.15	<p>2. (Fortsetzung) 3 Anlagen:</p> 		


Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.	✉	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B4a	17.09.15	<p>2. (Fortsetzung) 3 Anlagen:</p> 		
B5a	18.09.15	<p>Hiermit legen wir Einspruch gegen den Flächennutzungsplan 3. Entwurf Auslegung vom 10.08. bis 18.09.2015. Gegen die Festsetzung und Darstellung unseres Flurstücks Flur 2 Flurstück 160 als private Grünfläche. Durch die Änderung würden höhere finanzielle Belastungen (Steuern und Abgaben) entstehen. Das Grundstück wird landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Wir würden dann an der wirtschaftlichen Verwertung gehindert. Die Ausweisung der Dorfgebiete in Hönow und Münchehofe berücksichtigen den Bestand und die Bemühungen um den Erhalt und die Entwicklung landwirtschaftlich geprägter Betriebsstellen. Die Ausrichtung auf die Pferdehaltung wird damit unterstützt (Seite 70).</p>	<p>Dieses Flurstück gehört zu einem im Bebauungsplan festgesetzten Bereich einer privaten Grünfläche. Im FNP wurde sie ebenfalls als Grünfläche dargestellt (bereits im gesamten Verfahren). Dies entspricht auch der gärtnerischen Nutzung. Von daher ist hier keine Änderung vorgesehen.</p>	NB

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B6a	21.09.15	<p>Grundstück Ravensteiner Promenade 15, Flurstücke 124/1, 124/2, 124/3 In Ihrem Schreiben vom 14.08.2015 haben Sie mich darüber informiert, wie die Gemeinde unsere Stellungnahme vom 24.09.2010 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten behandelt hat. Bezug nehmend darauf bekunde ich, auch im Interesse meiner Kinder, wiederholt fristgemäß, dass ich mit dem bis zum 18.09.2015 ausgelegten Flächennutzungsplan, insbesondere der lfd. Nummer 13 Auflösung der "Weißen Fläche" Ravenstein: Wohnbau im Bestand, Rest Grünfläche, nicht einverstanden bin.</p> <p>Eine Bebauung des o.a. Grundstücks würde nicht, wie in der Stellungnahme des Planungsbüros angegeben, zu einer Erweiterung oder Entwicklung einer Splittersiedlung führen, sondern es würde sich lediglich um einen Lückenschluss/eine Lückenbebauung des Vorstadtsiedlungsgebietes Waldesruh/Friedrichshagen handeln, da sowohl die Grundstücke vor (Ravensteiner Promenade -13) als auch hinter (z.B. Ravensteiner Promenade 18/Brandenburg oder Ravensteiner Promenade 26-40/Berlin), dem o.a. Grundstück bereits mit Wohnhäusern bebaut sind.</p> <p>Es ist auch weiterhin davon auszugehen, dass sich die Bebauung wie bisher an den ortstypischen Strukturen orientieren wird und die zu erwartenden Bauungen mit Wohngebäuden nicht der städtebaulichen Ordnung entgegenstehen werden. Zudem ist die Erschließung für den Verlauf der Ravensteiner Promenade durch geringen Bauaufwand seitens der EVU und Anlieger umzusetzen, da die Versorgungsleitungen (Gas, Strom z.B.) bereits vorhanden sind. Die Zuwegung ist durch die vorhandene (teilweise asphaltierte) Straße ebenso gegeben.</p> <p>Auf Grund der Tatsache, dass durch das Planungsbüro der Gemeinde bereits eine sogenannte Außenbereichssatzung nach §35 Abs. 6 BauGB als umsetzbare Maßnahme erwogen worden ist und dies durch Verwaltung mehrheitlich abgelehnt wurde, äußern wir erneut die Anregung der Umnutzung der Weißflächen zu Bauland für die Flächen des Erpetales insbesondere der Ravensteiner Promenade.</p>	<p>Die damalige Antwort des Planungsbüros zitierte den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg: <i>"Ravenstein liegt gemäß LEP B-B nicht im Gestaltungsraum Siedlung (Z 4.5), sondern im Freiraumverbund (Z 5.2). Es ist laut LEP B-B davon auszugehen, dass dort die Entwicklung von Wohnbauflächen zur Entwicklung und Erweiterung von Splittersiedlungen führt bzw. sich nicht an ortstypischen Strukturen orientiert und damit nicht zur städtebaulichen Ordnung beiträgt. (...)"</i></p> <p>Dies wurde nicht durch die Verwaltung abgelehnt, sondern die Gemeindevertretung folgte nicht dem Ablehnungsvorschlag des Planungsbüros und der Verwaltung. Zur Frage der Außenbereichssatzung fand keine Entscheidung statt.</p> <p>Für die Bereiche, für die der Gemeinde Wohnbaugenehmigungen vorliegen, wurden im 3. Entwurf auch Wohnbauflächen dargestellt. Dies entspricht auch den Vorgaben der Landesplanung oder des Landratsamtes. Diese forderten die Beschränkung der Wohnbauflächen auf den direkten Bestand ohne Erweiterungen.</p>	NB

Flächennutzungsplan Gemeinde Hoppegarten,
Abwägung des 3. Entwurfes vom Mai 2015 sowie 4. Entwurfes vom Jan. 2016, Offenlage vom 10.08. - 18.09.2015 bzw. 29.04. - 03.06.2016

Nr.		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
B7a	28.08.15	<p>Ich wiederhole nochmals mein Schreiben vom 13.07.2013, da ich in dem neu öffentlich ausgelegten FNP wiederum mein Grundstück nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, obwohl es wie die Anderen, in der Reihe der südlich der Straße „Zur Buckstammhütung“ gelegenen Grundstücke, vollständig erschlossen ist.</p> <p>Hier nochmals der Text aus dem oben erwähnten Schreiben: „Einzig das Flurstück 954 wurde bei der Korrektur unberücksichtigt gelassen. Dieses Grundstück ist ebenfalls durch die Straße und mit Medien voll erschlossen und derzeit mit zwei Containern bebaut. Auf diesem Grundstück stand bei Übernahme im Jahr 2007 noch die Ruine eines Wohnhauses, welches vor Jahren abbrannte und von mir abgetragen und entsorgt wurde.</p> <p>Herr Trakat vom Landkreis MOL wurde von mir mit Schreiben vom 21.11.2012 ebenfalls um Berücksichtigung der Gegebenheiten für das Änderungsverfahren gebeten und hatte sich in einem Telefonat am gleichen Tag positiv geäußert.</p> <p>Ich bitte darum, dass dieses Flurstück ebenfalls bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt und in die Wohnbaufläche einbezogen wird.“</p> <p>Mehrmals wurde mir auf Nachfrage mitgeteilt, dass der FNP nicht grundstücksgenau erstellt wird und doch ist in der Auflösung eindeutig erkennbar, dass das Flurstück 954 ausgeschlossen wurde. Weiter wurde argumentiert, dass dann die Eigentümer der Nachbargrundstücke in östlicher Richtung das gleiche Begehren stellen könnten. Diese Grundstücke sind allerdings nicht durch die Privatstraße „Zur Buckstammhütung“ erschlossen und werden auch künftig nicht durch diese Straße erschlossen werden können. Sie haben damit einen anderen Stellenwert.</p>	<p>Zu diesem Thema wurde bereits in der Abwägung des 2. Entwurfes Stellung genommen (damals unter B5). Herr Trakat von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises MOL forderte damals explizit in Stellungnahme 3b.8, dass die Grenzen des LSG wieder eingetragen werden. Damit wäre die hier angesprochene Fläche nicht als Wohnbaufläche deklarierbar.</p> <p>Da sich zwischenzeitlich keine Änderung ergeben hat oder in Aussicht gestellt wurde, hat die Gemeinde die bestehende Rechtsverordnung zu beachten.</p> <p>Es bleibt daher bei der Darstellung als Grünfläche.</p>	NB
B8a	18.09.15	<p>Erhaltung der Wohnruhe vornehmlich entlang der S-Bahn und des Neuen Hönower Weges im Bereich S-Bahnhof Birkenstein.</p> <p>Dieses Gebiet ist durch deutlich zunehmenden Verkehr trotz neuer Fahrbahndecke stark durch Geräusche belastet.</p> <p>Eine mögliche Lösung: kein LKW-Verkehr, Zufahrt zum Gewerbegebiet nur über B 1.</p>	<p>Diese Thematik kann nicht durch den Flächennutzungsplan geklärt werden, der die wesentlichen planerischen Leitlinien der Kommune zum Inhalt hat. Abgesehen davon ist eine Sperrung des Neuen Hönower Weges für LKW kaum möglich, da er als Hauptverkehrsstraße (Landesstraße) klassifiziert ist. Nur ein Teil des LKW-Verkehrs aus Richtung will ins Gewerbegebiet. Wesentliche Anteile sind Ziel und Quellverkehr in der Gemeinde Hoppegarten. Diese würden sonst weitere Umwege innerhalb der Gemeinde nehmen, die dann dort zum gleichen Problem der Immissionsbelastung führen.</p>	NB

Folgende Bürgerinnen und Bürger antworteten im Rahmen der 3. Offenlage:

- B 1: Frank Brieskorn, Münchehofer Str. 28, 15366 Münchehofe
- B 2: Wilfried Hannemann, Dorfstraße 11, 15366 Hoppegarten OT Hönow
- B 3: Landwirtschaftsbetrieb Simone Wegener, Dorfstraße 11, 15366 Hoppegarten OT Hönow
- B 4: Stadt und Land, WMRC Rechtsanwälte, Postfach 040761, 10064 Berlin
- B 5: Mertens, Dorfstraße 9, 15366 Hoppegarten OT Hönow
- B 6: Helga Paulin, Gartenweg 15, 15366 Hoppegarten
- B 7: Ingrid Petzold, c/o Alexandra Hausverwaltung und Service GmbH, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten
- B 8: Frank Scharffenberg, Straße des Friedens 4, 15366 Hoppegarten OT Birkenstein

Folgende Bürgerinnen und Bürger antworteten im Rahmen der 4. Offenlage:

- B 2b: Wilfried Hannemann, Dorfstraße 11, 15366 Hoppegarten OT Hönow
- B 3b: Landwirtschaftsbetrieb Simone Wegener, Dorfstraße 11, 15366 Hoppegarten OT Hönow